



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

23.3.1987
4000 Düsseldorf, den
Haus des Landtags, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 41 Durchw. 8 84- 521/422

Joachim Schultz-Tornau

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Wissenschaft
und Forschung

im Hause

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE

10/ 918 - 1

Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1769

In Verbindung mit

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/1341

hier: Synopse zum WissHG

Sehr geehrte Herren,

Zur Erleichterung Ihrer Arbeit bei den Gesetzesberatungen zu den vorgenannten Drucksachen übersende ich Ihnen beiliegend eine vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung erstellte synoptische Übersicht, die das geltende WissHG sowohl dem Gesetzentwurf der Landesregierung als auch dem der Fraktion der CDU gegenüberstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr gez. Joachim Schultz-Tornau

F. d. R.

(Krause)

Ausschußassistent

Anlage

Stand: Februar 1987

Synoptische Übersicht
zum Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG)

- geltendes Recht
- Regierungsentwurf
- Entwurf der CDU-Fraktion

17

240 WissHG §§ 1, 2 Wiss. Hochschulgesetz

§ 1 Geltungsbereich. (1) Dieses Gesetz gilt für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des vierzehnten Abschnittes für die staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) Wissenschaftliche Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Technische Hochschule Aachen, die Universität Bielefeld, die Universität Bochum, die Universität Bonn, die Universität Dortmund, die Universität Düsseldorf, die Universität - Gesamthochschule - Duisburg, die Universität - Gesamthochschule - Essen, die Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen, die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Universität Münster, die Universität - Gesamthochschule - Paderborn, die Universität - Gesamthochschule - Siegen und die Universität - Gesamthochschule - Wuppertal.

(3) Soweit an Gesamthochschulen Fachhochschulstudiengänge bestehen, gelten für diese die Vorschriften des Fachhochschulgesetzes. Das gilt auch hinsichtlich der Organisation der Fachbereiche, in denen ausschließlich Fachhochschulstudiengänge angeboten werden.

(4) Für die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 137 Abs. 4 bis 6.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wissenschaftliche Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, die Universität Bielefeld, die Ruhr-Universität Bochum, die Rheinische-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die Universität Dortmund, die Universität Düsseldorf, die Universität - Gesamthochschule - Duisburg, die Universität - Gesamthochschule - Essen, die Fernuniversität - Gesamthochschule - Hagen, die Universität zu Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, die Universität - Gesamthochschule - Paderborn, die Universität - Gesamthochschule - Siegen und die Bergische-Universität - Gesamthochschule - Wuppertal.“

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Verleihung und Führung von Graden gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 141 und für den Betrieb von Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, nach Maßgabe des § 141 a.“

Erster Abschnitt. Rechtsstellung und Aufgaben
der Hochschulen

§ 2 Rechtsstellung. (1) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).³

(2) Die Hochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr, soweit sie ihnen nicht als sonstige Angelegenheiten zugewiesen sind. Der Erfüllung beider Aufgabenarten dient eine Einheitsverwaltung.

(3) Das Personal der Hochschulen steht im Landesdienst. Das Land stellt nach den Vorschriften der Landesstatutenordnung⁴ und nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Hochschulen bereit.

(4) Die Hochschulen erlassen nach Maßgabe dieses Gesetzes ihre Grundordnung als Satzung und die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Die Grundordnung, die Einrichtungsordnung und die Prüfungsordnungen werden im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Alle übrigen Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse gibt die Hochschule in einem Verkündungsblatt bekannt. Sie regelt das Verfahren, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnungen und die Form der Veröffentlichung, insbesondere die Anforderungen an das Verkündungsblatt.

(5) Die Hochschulen können ihre bisherigen Namen, Wappen und Siegel führen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann den Namen, das Wappen und das Siegel einer Hochschule auf ihren Antrag ändern oder bestimmen. Hochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landesiegel.

§ 3 Abs. 1 wird durch folgenden 5. Satz ergänzt: „Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin“.

Als Absatz 2 wird eingefügt:

“(2) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile beseitigt werden.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

§ 3 Aufgaben. (1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Sie fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Hochschulaufgaben gehört.

(2) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(3) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.

(4) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

(5) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.

(6) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(7) Andere als in diesem Gesetz genannte Aufgaben können einer Hochschule nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und die Hochschule vorher gehört worden ist.

EL. 4. April 1990

240 WissHG §§ 4, 5

Wis. Hochschulgesetz

§ 4 Freiheit in Forschung, Lehre und Studium. (1) Das Land und die Hochschulen sollen sicher, daß die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgte Rechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung umfaßt insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Finklerung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre umfaßt insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrenungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufrechterhaltung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

Zweiter Abschnitt. Neuordnung des Hochschulwesens und Studienreform

§ 5 Neuordnung des Hochschulwesens. (1) Das Hochschulwesen ist mit dem Ziel neu zu ordnen, die gegenwärtig von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben zu verbinden.

(2) Die Neuordnung des Hochschulwesens soll insbesondere gewährleisten:

1. inhaltlich differenzierte und zeitlich gestufte, aufeinander bezogene Studiengänge mit entsprechenden Abschlüssen in dafür geeigneten Bereichen anzubieten; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden;
 2. Studiengänge so aufzubauen, daß bei einem Wechsel zwischen Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtungen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen weitgehend angerechnet werden können;
 3. Studienberatung wirksam anzubieten;
 4. die Wissenschaft dem jeweiligen Studiengang entsprechend in der Verbindung von Theorie und Praxis darzustellen;
 5. fachbereichs- und hochschulübergreifende Forschungs- und Lehrprogramme aufzustellen sowie Schwerpunkte in Forschung und Lehre auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zu bilden;
 6. eine fachbezogene und fächerübergreifende Hochschuldidaktik zu fördern;
 7. Möglichkeiten zur Durchführung von Forschungsaufgaben für Professoren von Hochschulen oder Hochschullehrern zu erschließen, soweit solche nicht in einem ihrer Dienstaufgaben entsprechenden Maße besteht;
 8. alle Hochschullehrungen bestmöglich zu nutzen;
 9. bei der Planung den Zusammenhang aller Hochschullehrungen zu berücksichtigen sowie ein regional und überregional ausgewogenes Angebot an Hochschullehrungen zu schaffen.
- (3) Zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Ziele sind weitere integrierte Gesamthochschulen durch Gesetz zu errichten, es sei denn, die Ziele werden von den jeweiligen Hochschulen eines Bereiches unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit im Wege des Zusammenwachsens erreicht. Liegen die Voraussetzungen für ein Zusammenwirken nur in einzelnen Fachbereichen unterschiedlicher Hochschulen vor, sollen Studiengänge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 von diesen Fachbereichen gemeinsam erarbeitet und angeboten werden.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ordnung des Hochschulwesens und Studienreform

(1) Die Hochschulreform ist eine gemeinsame Aufgabe der Hochschulen und der zuständigen staatlichen Stellen.

(2) Durch das Zusammenwirken der Hochschulen ist insbesondere zu gewährleisten:

1. ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden;
2. ein Aufbau der Studiengänge, der bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht;
3. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis;
4. die Aufstellung und Durchführung fachbereichs- und hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme sowie die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen der Forschungsförderung;
5. eine fachbezogene und fächerübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik;
6. eine wirksame Studienberatung;
7. die bestmögliche Nutzung der Hochschullehrungen;
8. die Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Professoren solcher Hochschulen oder Hochschullehrungen, in denen keine oder keine ausreichenden, ihren Dienstaufgaben entsprechenden Forschungsmöglichkeiten bestehen;
9. eine den Zusammenhang aller Hochschullehrungen berücksichtigende Planung sowie ein regional und überregional ausgeglichenes Angebot an Hochschullehrungen.

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit den anderen Hochschulen“ durch die Worte „mit anderen Hochschulen“ ersetzt.

In Absatz 1 wird folgende Ziffer 5 hinzugefügt:

„5. das Studium so aufgebaut wird, daß es innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hochschulen können Reformmodelle erproben. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist dazu das Einvernehmen des zuständigen Fachministers erforderlich. Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Reformmodelle sollen nach Ablauf der für die Erprobung festgelegten Frist begutachtet werden.“

2. Studienreform

§ 6 Studienreform. (1) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen der Wissenschaft und der Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll unter Berücksichtigung der Ziele der §§ 5 und 80 gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.

(2) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen. Sie können im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung Reformmodelle erproben. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist auch das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister herzustellen. Bei Reformmodellen sind besondere Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen, die auch neben bestehende Ordnungen treten können.

(3) Reformmodelle sollen nach Ablauf der für ihre Erprobung festgesetzten Frist im Zusammenwirken von Hochschule und zuständiger staatlicher Stelle begutachtet werden, bestehende Studienreformkommissionen sollen beteiligt werden.

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort "bleiben." durch die Worte "bleibt und" ersetzt.

In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“

In Absatz 3 wird der 2. Absatz gestrichen.

Regierungsentwurf

Geltendes Recht

§ 7 Studienreformkommissionen und Verbindlichkeit von Empfehlungen. (1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abstimmung und Unterstützung der Reformarbeit in den einzelnen Hochschulen bildet der Minister für Wissenschaft und Forschung im Zusammenwirken mit den Hochschulen Studienreformkommissionen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes (Landesstudienreformkommissionen und Gemeinsame Kommission für die Studienreform). Das Land wirkt hierzu auch auf die Bildung von Studienreformkommissionen mit anderen Ländern (ländergemeinsame Studienreformkommissionen) hin und beteiligt sich an diesen.

(2) Die Landesstudienreformkommissionen haben nach Maßgabe der §§ 6, 8 und 10 die Aufgabe, innerhalb festzulegender Fristen Empfehlungen zur Neuordnung von Studiengängen zu erarbeiten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann ihnen weitere Aufgaben zum Zwecke der Beratung und Begünstigung im Bereich der Studienreform zuweisen.

(3) Die Zuständigkeit der Kommissionen erstreckt sich auf die Studiengänge aller Hochschulen. Sie umfaßt auch Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden; insoweit setzt ein Auftrag an die Studienreformkommissionen das Einvernehmen des zuständigen Fachministers voraus.

(4) Studiengänge, die sich auf verwandte oder überlappend gemeinsame Wissenschaftsgebiete oder berufliche Tätigkeitsfelder beziehen, sollen nach Möglichkeit in einer Studienreformkommission zusammengefaßt werden. Im übrigen wird die Arbeit der verschiedenen Studienreformkommissionen durch die Gemeinsame Kommission für die Studienreform koordiniert.

(5) Soweit ländergemeinsame Studienreformkommissionen gebildet sind, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung den Aufgabenbereich einer entsprechenden Landesstudienreformkommission beschränken. Die betroffene Landesstudienreformkommission und die Gemeinsame Kommission sind vorher zu hören.

(6) Die Gemeinsame Kommission und die Landesstudienreformkommissionen werden durch ein gemeinsames wissenschaftliches Sekretariat unterstützt.

(7) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann nach Anhörung der betroffenen Hochschulen Empfehlungen der Landesstudienreformkommissionen ganz oder in selbständigen Teilen für verbindlich erklären. In diesem Fall kann er verlangen, daß bestehende Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen den Empfehlungen angepaßt oder den Empfehlungen entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen erstellt werden. Statt einer Änderung bestehender Studien- und Prüfungsordnungen kann er auch verlangen, daß den Empfehlungen entsprechende besondere Studien- und Prüfungsordnungen für die Erprobung von Reformmodellen erlassen werden. Soweit Empfehlungen der Landesstudienreformkommissionen nicht für verbindlich erklärt werden, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung in dem betreffenden Punkt eine Neuberatung verlangen.

(8) Absatz 7 Satz 1 bis 3 gilt für Empfehlungen der ländergemeinsamen Studienreformkommissionen entsprechend.

(9) Die Entscheidung des Ministers für Wissenschaft und Forschung ist öffentlich zugänglich zu machen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Zusammenwirken im Bereich der Studienreform

(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Koordinierung und Unterstützung der Reformarbeit an den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen bildet der Minister für Wissenschaft und Forschung gemeinsam mit diesen Hochschulen eine Gemeinsame Kommission für die Studienreform. Die Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission sowie die Studienreformarbeit der Hochschulen werden durch ein wissenschaftliches Sekretariat unterstützt.

(2) Die Gemeinsame Kommission hat im Rahmen des § 6 folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Studienreformarbeit im Land unter Berücksichtigung der Arbeit länderübergreifender Gremien auf der Grundlage von § 9 BRG,

2. Erarbeitung von Grundsätzen zur Neuordnung von Studium und Prüfungen,

3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Verkürzung der Studienzeiten an den einzelnen Hochschulen und

4. Bearbeitung von Einzelaufträgen zur Studienreform.

(3) Mitglieder der Gemeinsamen Kommission sind:

1. Vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Vertreter der Gruppe der Studenten,

2. vier Vertreter staatlicher Stellen und

3. zwei Vertreter aus der Berufspraxis.

Die Mitglieder werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen.

(4) Die Gemeinsame Kommission kann mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung Sachverständigenkommissionen bilden.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt für die Gemeinsame Kommission und das wissenschaftliche Sekretariat eine Geschäftsordnung. Die Gemeinsame Kommission hat das Vorschlagsrecht.

§ 7 wird aufgehoben.)

Die §§ 8 bis 10 werden gestrichen.

§ 8 Aufgaben der Landesstudienreformkommissionen. (1) Die Empfehlungen der Landesstudienreformkommissionen beziehen sich auf folgende Gegenstände:

1. Das jeweilige Ziel und den wesentlichen Inhalt und Aufbau eines Studiengangs unter Berücksichtigung der Entwicklung der Wissenschaften und der Veränderungen in der Berufswelt;
2. die wesentlichen Anforderungen an Leistungsansprüche während des Studiengangs sowie an den Inhalt der den Studiengang abschließenden Prüfung, einschließlich der Anrechnung vorausgegangener Studien- und Prüfungsleistungen;
3. Grundsätze für die Aufstellung von Studien- und Hochschulprüfungsordnungen;
4. die für den jeweiligen Studiengang angemessene Regelstudienzeit und den notwendigen und zumutbaren Umfang des Gesamtlehrangebots.

(2) Die Empfehlungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 beschränken sich auf Grundsätze, bei denen eine einheitliche Regelung erforderlich ist, um die Gleichwertigkeit einzelner entsprechender Hochschulabschlüsse sowie die Freizügigkeit im Hochschulbereich zu gewährleisten. In diesem Rahmen sollen sie den Hochschulen Raum für die Ausgestaltung belassen. Den Empfehlungen sollen Musterstudien- und Musterprüfungsordnungen beigelegt werden, die Vorschläge für eine nähere Ausgestaltung der Grundsätze durch die Hochschulen enthalten.

(3) Die Landesstudienreformkommissionen sind verpflichtet, Beschlüsse der betroffenen Fachbereiche in ihre Beratungen einzubeziehen. Vor der Verabschiedung der Empfehlungen ist den betroffenen Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Aufforderung zur Stellungnahme geht eine öffentliche Anhörung voraus, in der die Landesstudienreformkommission den Fachvertretern aller Hochschulen der von der Empfehlung betroffenen Fächer den Entwurf der Empfehlung erläutert und Anregungen der Fachvertreter entgegen nimmt. Die Empfehlungen sind öffentlich zugänglich zu machen und mit den Stellungnahmen der Hochschulen und der Gremien der Kommission sowie den Anregungen der Fachvertreter dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

§ 9 Zusammensetzung der Landesstudienreformkommissionen. (1) Den Landesstudienreformkommissionen gehören als Mitglieder an

1. auf Vorschlag der Vertreter der Gruppen im Senat der betroffenen Hochschulen sechs Professoren, drei wissenschaftliche Mitarbeiter und drei Studenten,

2. vier Vertreter von staatlichen Stellen,

3. vier Fachvertreter aus der Berufspraxis.

(2) Bei Empfehlungen für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, verfügen die Vertreter von staatlichen Stellen über eine Stimme mehr als die Vertreter aus dem Bereich der Hochschule und die Fachvertreter aus der Berufspraxis. Zur Herstellung dieser Mehrheit erhalten sie zusätzliche Stimmen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung bestimmt in diesem Falle, wieviele Stimmen den einzelnen staatlichen Vertretern zuzurechnen. Abweichend von Absatz 1 kann der Minister für Wissenschaft und Forschung in Landesstudienreformkommissionen, die Empfehlungen für Studiengänge erarbeiten, die mit staatlichen Prüfungen abgeschlossen werden, bis zu drei weitere Vertreter von staatlichen Stellen berufen. Die Sätze 1 bis 3 finden Anwendung. Die weiteren Mitglieder nach Satz 1 haben bei der Beschlussfassung über Empfehlungen für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder der Landesstudienreformkommissionen werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung unter Festlegung der Dauer des Auftrages bestellt. Werden für eine Gruppe keine Vorschläge vorgelegt, so kann der Minister für Wissenschaft und Forschung von dem in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehenen Verhältnis der Sitze abweichen.

wird gestrichen

§ 9 wird aufgehoben. 1)

§ 10 Aufgaben und Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission. (1) Die Gemeinsame Kommission unterstützt und koordiniert die Arbeit der Landesstudienreformkommissionen und berät den Minister für Wissenschaft und Forschung sowie die Hochschulen im Bereich der Studienreform.

(2) Die Gemeinsame Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Vorschlägen zur Einsetzung und Auflösung der Landesstudienreformkommissionen, ihrer Aufträge und ihrer Verfahrensweise,
2. Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit der Landesstudienreformkommissionen,
3. Abgabe von Stellungnahmen zu den Empfehlungen der Studienreformkommissionen und zu den auf Grund dieser Empfehlungen von den Hochschulen erarbeiteten Studien- und Prüfungsordnungen.

Die Vorschläge und Stellungnahmen sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Auf der Grundlage gemäß Satz 1 Nr. 2 erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung die Geschäftsordnung für die Arbeit der Gemeinsamen Kommission, der Landesstudienreformkommissionen und des wissenschaftlichen Sekretäres.

(3) Der Gemeinsamen Kommission gehören als Mitglieder an

1. auf Vorschlag der Vertreter der Gruppen im Senat der Hochschulen sechs Professoren, drei wissenschaftliche Mitarbeiter und drei Studenten,
2. sechs Vertreter von staatlichen Stellen,
3. vier Fachvertreter aus der Berufspraxis.

Die Mitglieder werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. An den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission können Prorektoren, die den Vorsitz in einer ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 oder gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 FHG führen, mit beratender Stimme teilnehmen.

Sind gestrichen

§ 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. der Rektor,
2. der Kanzler,
3. die Professoren und Universitätsprofessoren (Professoren),
4. die Hochschuldozenten,
5. die Oberassistenten,
6. die Obergeringiere,
7. die wissenschaftlichen Assistenten,
8. die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
9. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
10. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiter),
11. die eingeschriebenen Studenten.“

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. der Rektor,
2. der Kanzler,
3. die Professoren,
4. die Hochschuldozenten,
5. die wissenschaftlichen Assistenten,
6. die Oberassistenten,
7. die Obergeringiere,
8. die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
9. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
10. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiter) und
11. die eingeschriebenen Studenten.

Der Rektor und der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.“

In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Honorarprofessoren“ die Worte „außerplanmäßigen Professoren, die“ eingefügt.

Nach Absatz 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis vorhandenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.“

§ 12 Abs. 4 wird durch folgenden 3. Satz ergänzt:

„Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören.“

Dritter Abschnitt, Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 11 Mitglieder und Angehörige. (1) Mitglieder der Hochschule sind

1. der Rektor,
2. der Kanzler,
3. die Professoren,
4. die Hochschulassistenten,
5. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter,
6. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
7. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiter),
8. die eingeschriebenen Studenten.

(2) Mitglieder der Hochschule sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung des nach der Grundordnung zuständigen Organs hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann einer Person, die außerhalb der Hochschule tätig ist und die Einstellungs Voraussetzungen nach § 49 erfüllt, auf Vorschlag der Hochschule ausnahmsweise ohne Begründung eines Dienstverhältnisses die möglichkeitliche Rechtsstellung eines Professors einräumen, wenn sie Avig von der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt.

(3) Professorenvertreter (§ 52 Abs. 4) und Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 48 Abs. 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule die empfingereiten oder in den Ruhestand versetzten Professoren, die Honorarprofessoren, die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule tätig sind, die Privatdozenten, Doktoranden und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrenbürger und Ehrenmatoren sowie die Zwoithörer und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen.
 (1) Die Mitglieder der Hochschule haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(3) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung in den Kollegialorganen stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(4) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(6) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule regelt die Grundordnung.

(7) Verletzten Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 1, 5 oder 6, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist."

In Absatz 6 wird das Wort "Grundordnung" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.

Als Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form."

§ 13 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Die Professoren und Hochschuldozenten auf Lebenszeit,“

b) In Absatz 1 Ziffer 2 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten auf Zeit, Oberassistenten, Oberingenieure und wissenschaftliche Assistenten“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Professoren an Gesamthochschulen, die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, sowie nach § 122 Abs. 2 WissHG überleitete Professoren gehören zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Gruppe 2).“

d) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Qualifikation“ die Worte „fachlichen Gliederung der Hochschule und der“ eingefügt.

e) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Professoren verfügen in den Hochschulgremien mit Entscheidungsbefugnissen, abgesehen von den Gremien der Studentenschaft, über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen.“

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren und Hochschuldozenten (Gruppe der Professoren),
2. die wissenschaftlichen Assistenten, die Oberassistenten, die Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter),
3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und
4. die Studenten

jeweils eine Gruppe.“

In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Qualifikation“ die Worte „fachlichen Gliederung der Hochschule und der“ eingefügt.

§ 13 Zusammensetzung der Hochschulgremien. (1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren,
2. die Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter),
3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. die Studenten

jeweils eine Gruppe.

In der Grundordnung ist zu regeln, daß die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 zahlenmäßig in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

(3) Muß der Vorsitzende eines Gremiums auf Grund dieses Gesetzes oder der Grundordnung einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören, so muß dessen Stellvertreter Angehöriger derselben Gruppe sein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 14 Stimmrecht und besondere Mehrheiten. (1) Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, nur beratend mit. In diesen Angelegenheiten mit Ausnahme der Berufung von Professoren haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes.

(2) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsengang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechnungsmäßig als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat.

In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort "betreffen," die Worte "sowie die Wahl des Dekans und des Prodekan's" eingefügt.

§ 15 Verfahrensgrundsätze. (1) Von den Gremien und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche. Sonstige Gremien und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Soweit es die Art der Angelegenheiten zuläßt, sollen diese nach Maßgabe der

Grundordnung dem Vorsitzenden des Gremiums zur Erledigung zugewiesen werden.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(4) Jedes überernannte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum äußern, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(5) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien und Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist derjenige, der durch die Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(6) In unauflösbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(7) Im übrigen trifft die Hochschule in der Grundordnung Verfahrensregelungen für die Gremien. Sie bestimmt insbesondere

1. die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Gremien;
2. die für eine Beschlußfassung notwendige Mehrheit;
3. die Art und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in den Gremien und das Rederecht von Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an Beratungen gegeben wird oder die auf Grund vertraglicher Vereinbarung gemäß § 45 Abs. 1 zugezogen worden sind.

In § 15 wird Absatz 7 gestrichen.

§ 16 Wahlen zu den Gremien. (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konvent, im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Die Grundordnung regelt die Stellvertretung.

(2) Die Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fachbereichsrat erfüllt die Hochschule als Sitzung. Bei diesen Wahlen ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und der Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will.

(4) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums, Wahlmandat und Amtesamt zusammen, so ruht für die Amtszeit des Wahlmandats. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(5) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(6) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtesamt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überaus hohen Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist."

Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

"Bei den Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und zum Fachbereichsrat ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben."

In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 Satz 2.

In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

§ 17 Öffentlichkeit. (1) Der Konvent tagt öffentlich. Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die Sitzungen des Fachbereichs sind für die Mitglieder des Fachbereichs öffentlich; im übrigen gilt Satz 2. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsteilungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nichtöffentlich.

(2) Die Hochschule stellt sicher, daß ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefällten Beschlüsse in geeigneter Weise bekanntgegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 6 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

Regierungsentwurf

Geltendes Recht

Der 1. Titel des vierten Abschnitts erhält folgende Überschrift:

"1. Zentrale Gremien und Funktionsträger".

Vierter Abschnitt. Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Zentrale Organe und Gremien

§ 18 Zentrale Organe. Zentralorgane der Hochschule sind

1. der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Konvent.

§ 19 Rektor. (1) Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.
(2) Der Rektor wird durch einen oder mehrere Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird er durch den Kanzler vertreten. Der Rektor übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(3) Der Rektor wird vom Konvent aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren, die im Besamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Bewerber muß auf Grund einer mehrijährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lassen, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(4) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so unterbreitet der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so kann der Konvent mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Bewerber vorschlagen. Diesen Vorschlag kann der Senat durch einen eigenen, neuen Vorschlag ergänzen. Legt der Senat dem Konvent keinen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent auf Grund seines Vorschlags den Rektor. Legt der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen der Bewerber zum Rektor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.

(5) Der vom Konvent Gewählte wird dem Minister für Wissenschaft und Forschung zur Ernennung durch die Landesregierung vorgeschlagen. Mit der Ernennung wird der Rektor bei Fortdauer seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Während der Amtszeit als Rektor ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professor; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt. Mit Ablauf seiner Amtszeit und mit der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit als Professor ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit endlassen.

§ 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Der Konvent wählt auf Grund des Vorschlags den Rektor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über den Vorschlag zu unterrichten."

§ 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Der Konvent wählt aufgrund des Vorschlags den Rektor. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten."

§ 20 Rektorat. (1) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenenschaftspflichtig.

(2) Das Rektorat wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgabe wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.

(3) Das Rektorat hat rechnerische Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Hochschulorgane, der Organe der Fachbereiche, der Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat den Minister für Wissenschaft und Forschung zu unterrichten.

(4) Die Organe der Hochschule und der Fachbereiche, die Gremien und die Funktionsträger haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen.

(5) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, bis zu vier Prorektoren und dem Kanzler. Die Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren nach Maßgabe der Grundordnung gewählt und vom Rektor bestellt; vor der Wahl der Prorektoren ist festzulegen, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge des Rektors zu unterrichten. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, drei Prorektoren und dem Kanzler. Die Grundordnung kann vorsehen, daß dem Rektorat zwei oder vier Prorektoren angehören. Die Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren gemäß § 48 für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Rektor bestellt. Die Grundordnung kann eine abweichende Dauer der Amtszeit vorsehen. Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist einmal zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.“

§ 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, drei Prorektoren und dem Kanzler. Die Grundordnung kann vorsehen, daß dem Rektorat zwei oder vier Prorektoren angehören. Die Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren gemäß § 48 für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Rektor bestellt. Die Grundordnung kann eine abweichende Dauer der Amtszeit vorsehen. Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.“

§ 21 Senat. (1) Der Senat ist für solche Angelegenheiten in Forschung, Lehre und Studium zuständig, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er hat insbesondere folgende Ausgaben:

1. Behandlung von Grundsatzfragen der Neuordnung des Hochschulwesens und der Studienreform;
2. Beschlussfassung über den Hochschulentwicklungsplan und die Ausstattungspläne;
3. Stellungnahme zu dem Beitrag der Hochschule zum Vorschlag für den Landshaushalt und zur Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel;
4. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen durch die Hochschule;
5. Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen;
6. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Einrichtung von Sonderforschungsbereichen;
7. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
8. Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sowie Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche;
9. Beschlussfassung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren;
10. Beschlussfassung in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs sowie der Studienberatung an der Hochschule;
11. Beschlussfassung über den Vorschlag für die Wahl des Rektors;
12. Beschlussfassung im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Hochschule zur Ernennung des Kanzlers und des Leiters der Hochschulbibliothek sowie zur Bestellung des Leiters des Rechenzentrums.

(2) Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat, eine ständige Kommission oder der Fachbereichsrat zuständig ist, so entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

- (3) Dem Senat gehören an
 1. der Rektor als Vorsitzender
 2. Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis sechs zu zwei zu zwei zu eins; ihre Zahl soll 33 nicht überschreiten.
 Kommt für die Mehrzahl der Fachbereiche einer Hochschule die in § 28 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Regelung zur Anwendung, so beträgt das Verhältnis nach Satz 1 Nr. 2 neben zu zwei zu zwei zu zwei; in diesem Falle soll die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 39 nicht überschreiten.

1. § 21 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Behandlung von Grundsatzfragen des Hochschulwesens“;

Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Beschlussfassung über die weitere Entwicklung der Hochschule“;

In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 2 gestrichen.

In Absatz 1 Satz 2 werden die bisherigen Nummern 3 bis 12 Nummern 2 bis 11.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sowie Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche“;

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 werden hinter dem Wort „Rektors“ die Worte „und der Prorektoren“ eingefügt.

Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Mitglieder des Senats sind

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. sieben Vertreter der Gruppe der Professoren,
3. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und
5. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Grundordnung kann die Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 und 5 um jeweils eins vorsehen.

Absatz 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„Die Dekane der Fakultäten mit Stimmrecht sowie je zwei Vertreter der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.“

Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Regierungsentwurf

(4) Die Prorektoren, die Dekane, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatssitzungen beratend teil. Vor der Beschlußfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar betreffen, ist deren Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.

(5) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre."

Geltendes Recht

(4) Die Prorektoren, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses, soweit er nicht Mitglied nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ist, nehmen an Senatssitzungen nur beratender Stimme teil. Vor der Beschlußfassung des Senats über Angelegenheiten, die einen Fachbereich oder eine zentrale Einrichtung unmittelbar betreffen, ist dem Dekan oder dem Leiter der zentralen Einrichtung Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung zu geben. Die Grundordnung kann vorsehen, daß Dekane stets zur Teilnahme an den Senatssitzungen mit beratender Stimme berechtigt sind.

(5) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt; dabei sollen die Fachbereiche im Senat angemessen vertreten sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.

(6) Der Senat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschlüsselnde Ausschüsse). Die Professoren müssen in einem beschließenden Ausschuß für Angelegenheiten, die Forschung, Lehr- oder die Berufung von Professoren betreffen, mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammengekommen haben. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Senat aus seiner Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.

In Absatz 4 Satz 2 werden folgende Worte gestrichen: "einen Fachbereich oder" und "dem Dekan oder".

Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 "(5) Die Mitglieder des Senats nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden von den Hochschulmitgliedern gewählt, so weit sie nicht von Amts wegen dem Senat angehören. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre."

§ 22 Ständige Kommissionen. (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektors bildet der Senat folgende ständige Kommissionen:

1. Die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform.
2. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.
3. die Kommission für Planung und Finanzen.

(2) Vorsitzender einer ständigen Kommission nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ist der nach § 20 Abs. 5 Satz 2 zuständige Prorektor. Die übrigen Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "der nach § 20 Abs. 5 Satz 2 zuständige" durch das Wort "ein" ersetzt.

§ 23 Konvent. (1) Der Konvent hat folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung auf Vorschlag des Senats,
 2. Wahl des Rektors und der Prorektoren,
 3. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Rektors und Stellungnahme zu diesem Bericht,
 4. Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan.
 Der Beschluß über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents.

(2) Dem Konvent gehören Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten sowie nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis zwei zu eins zu eins an. Sie werden von den Hochschulinmitgliedern gewählt. § 21 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Konvents soll annähernd nicht überschreiten.

§ 23 wird wie folgt geändert:
 Absatz 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Stellungnahme zur Hochschulplanung.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Konvent gehören Vertreter der Professoren der Gruppe nach § 13 Abs. 1, Ziffer 2 der Studenten sowie der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter an. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen. Die Vertreter der Gruppe nach § 13 Abs. 1, Ziffer 2 der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter gehören dem Konvent im Verhältnis zwei zu zwei zu eins an. Die Mitglieder des Konvents werden von den Hochschulinmitgliedern gewählt. § 21 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Konvents soll einhundert nicht überschreiten.“

In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 4 gestrichen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des Konvents sind

1. zweiundzwanzig Vertreter der Gruppe der Professoren,
2. sieben Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. sieben Vertreter der Gruppe der Studenten und
4. sieben Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Konvents werden von den Hochschulinmitgliedern gewählt. § 21 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

§ 23 a

Frauenbeauftragte

Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 2 ist eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Sie nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Hochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die

Belange der Frauen in der Hochschule unmittelbar betreffen. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie soll zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang entlastet werden.

2. Kuratorium

§ 24 Kuratorium. (1) Die Grundordnung kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen. Das Kuratorium unterstützt durch geeignete Maßnahmen die Hochschule und ihre regionale Einbindung.

(2) Der Rektor und der Kanzler der Hochschule sowie mindestens ein Vertreter der Gemeinde, in der die Hochschule ihren Sitz hat, sollen dem Kuratorium als Mitglieder angehören.

(3) Das Nähere über die Aufgaben und die Zusammensetzung des Kuratoriums bestimmt die Grundordnung.

3. Fachbereiche

§ 25 Organisation und Aufgaben. (1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundbausteine der Hochschule. Größe und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleisten, daß die dem einzelnen Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.

(2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Er trägt im Rahmen der Ausgangswahlfähigkeit dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Fachbereiche arbeiten in dem sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere nehmen sie ihr Lehraufgebot, soweit erforderlich, untereinander ab. Der Fachbereich kann einen dem Fachbereichsrat angehörenden Professor mit der Wahlprüfung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.

(3) Organe des Fachbereichs sind der Dekan und der Fachbereichsrat.

(4) Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung und erteilt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Der Senat kann Rahmenordnungen erlassen, diese sind als Satzung zu erlassen, wenn sie als Satzung zu erlassende Ordnungen der Fachbereiche betreffen.

§ 25 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten, in denen mehrere, verwandte Studiengänge und Forschungsbereiche zusammengefaßt werden. Größe und Abgrenzung der Fakultäten müssen gewährleisten, daß die den einzelnen Fakultäten obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können. Eine Hochschule gliedert sich in höchstens zehn Fakultäten. Das Nähere regelt die Grundordnung.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie hat insbesondere die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen zu gewährleisten. Die Fakultäten arbeiten in dem sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmen sie Lehraufgebote, soweit erforderlich, untereinander ab.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Organe der Fakultät sind der Dekan und der Fakultätsrat.“

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätssatzung.“

In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte "im Rahmen der Ausstattungsfläche" gestrichelt.

In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort "fachbereichssatzung" durch das Wort "Fachbereichsordnung" ersetzt.

In Absatz 4 Satz 2 wird der 2. Balken Satz gestrichelt.

§ 26 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs. (1) Mitglieder des Fachbereichs sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studenten, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche in mehreren Fachbereichen angehören.

(3) Angehörige des Fachbereichs sind die in § 11 Abs. 4 genannten Personen, die einem Fachbereich zugeordnet sind.

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Mitglieder des Fachbereichs".

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Professoren, Hochschulcozenten, wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, Obergeringiere, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein."

~~Absatz 3 wird gestrichen~~

§ 26 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

In Absatz 1 wird das Wort „Fachbereich“ durch „Fakultät“ ersetzt.

In Absatz 2 werden die Worte „Hochschulcozenten, Oberassistenten, Obergeringiere und wissenschaftliche Assistenten“ und „Fachbereiche“ durch „Fakultäten“ ersetzt.

In Absatz 3 wird das Wort „Fachbereich“ durch „Fakultät“ ersetzt.

§ 27 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Dekan vertritt die Fakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Er entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der wissenschaftlichen Hilfskräfte der Fakultät, soweit diese nicht einer Einrichtung oder einem Professor zugewiesen sind.“

Absatz 1 Sätze 4 bis 7 werden zu einem neuen Absatz 2, beginnend mit den Worten „(2) Der Dekan“. Die Worte „Fachbereich“ werden durch „Fakultät“ und „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt.

Absatz 2 wird Absatz 3.

Absatz 3 wird Absatz 4. Das Wort „Fachbereichsrat“ wird durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit sie nicht einer Einrichtung oder einem Professor zugewiesen sind.“

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach näherer Bestimmung der Grundordnung“ durch die Worte „gemäß § 48“ ersetzt.

§ 27 Dekan. (1) Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Er ist Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausfertigung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Er entscheidet nach Maßgabe der Ausstattungspläne über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der wissenschaftlichen Hilfskräfte des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung zugewiesen sind. Er wirkt unbeschadet der Ausnahmerechte des Rektorats darauf hin, daß die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält er einen Beschluß für rechtmäßig, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er unverzüglich das Rektorat. Dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluß des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten.

(3) Dekan und Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Professoren nach näherer Bestimmung der Grundordnung gewählt. Die Grundordnung kann vorsehen, daß der Dekan nach Ablauf seiner Amtszeit Prodekan wird. Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Regierungsentwurf

Geltendes Recht

§ 26 Fachbereichsrat. (1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere in allen Forschungs- und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsratsatzung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt den Semesterbericht des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

- (2) Dem Fachbereichsrat gehören an 1. der Dekan als Vorsitzender, 2. Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis acht zu drei zu drei zu eins, 3. der Prodekan mit beratender Stimme. Gebören dem Fachbereich ohne Dekan und Prodekan weniger als acht Professoren an, so kann die Fachbereichsratsatzung eine von Satz 1 abweichende Zusammensetzung mit der Maßgabe vorsehen, daß alle Gruppen vertreten sind und die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Für ingenieurwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Fachbereiche und den Fachbereich Medizin kann die Grundordnung für die in Satz 1 Nr. 2 genannten Gruppen ein Verhältnis von acht zu drei zu drei zu zwei zu zwei vorsehen.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebsinheit des Fachbereichs unmittelbar betreffen, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten wird, mindestens einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren, die Promotion oder die Habilitation unmittelbar betreffen, können alle Professoren des Fachbereichs an den Beratungen teilnehmen. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit ausdrücklich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche betreffen und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame beschließende Ausschüsse bilden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist jederzeit widerrufbar. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Fachbereichsrat oder von den beteiligten Fachbereichsräten jeweils aus deren Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. § 21 Abs. 6 Satz 2 findet Anwendung.

§§ 28 bis 32 werden wie folgt geändert:

Die Worte „Fachbereich“ werden durch „Fakultät“ und „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt.

§ 28 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Mitglieder im Fakultätsrat sind 1. der Dekan als Vorsitzender, 2. der Prodekan (mit beratender Stimme), 3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren, 4. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, 5. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten, 6. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Grundordnung kann eine Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Ziffern 3 bis 6 unter Wahrung des Verhältnisses sechs zu zwei zu zwei zu eins vorsehen.

Absatz 4 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„An Beschlüssen über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen können die Professoren gemäß § 48, die Mitglieder der Fakultät sind, stimmberechtigt mitwirken (erweiterter Fakultätsrat). Die Grundordnung kann ein schriftliches Abstimmungsverfahren vorsehen.“

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsratsatzung“ durch das Wort „Fachbereichsordnung“ ersetzt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des Fachbereichsrats sind

- 1. der Dekan als Vorsitzender, 2. der Prodekan, 3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren, 4. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, 5. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und 6. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Grundordnung kann die Erhöhung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 3 und 6 um jeweils eins oder für kleine Fachbereiche die Verminderung der Zahl der Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nr. 3 um zwei vorsehen.“

In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fachbereichsrates“ die Worte „nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6“ eingefügt.

Absatz 4 Satz 2. und 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Professoren gemäß § 48, die Mitglieder des Fachbereichs sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrats, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.“

In Absatz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche

(1) Unter der Verantwortung eines Fachbereichs können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiete von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fachbereichen zugeordnet, so sind der verantwortliche Fachbereich und die Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche der Senat.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie über die Verwendung der Sachmittel, die ihnen vom Fachbereichsrat zugewiesen sind. Die zuständigen Fachbereichsräte können ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern der Hochschule und sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Der Senat kann Rahmverordnungen für die Verwaltung und Benutzung von wissenschaftlichen Einrichtungen erlassen, außerdem Grundsätze für die beteiligten Fachbereiche die Ordnungen erlassen; in diesem Falle bedürfen die Ordnungen der Zustimmung des Rektorats.

(5) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren sowie Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 mit beratender Stimme als Mitglieder an. Die Grundordnung kann den Vertretern auch der anderen Gruppen volles Stimmrecht einräumen; § 21 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammenzutreten.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahre zum geschäftsführenden Leiter; er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb des Fachbereichs und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenspflichtig.

(7) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen; das weitere Verfahren regelt die Fachbereichsordnung.

Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiter, soweit sie nicht einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen vom Fachbereichsrat zugewiesenen Sachmittel."

In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "sowie Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 mit beratender Stimme" durch die Worte "gemäß § 48" ersetzt.

In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.

In Absatz 5 wird der bisherige Satz 4 Satz 3.

In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "höchstens" gestrichen.

In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Grundordnung kann eine von Satz 1 abweichende Amtszeit vorsehen."

In Absatz 7 wird das Wort "Fachbereichsordnung" durch das Wort "Fachbereichsordnung" ersetzt.

§ 29 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
-Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren nach § 48 als Mitglieder an.

§ 30 Betriebsseinheiten der Fachbereiche. (1) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebsseinheiten gebildet werden. Betriebsseinheiten sollen einem Fachbereich nur zugeordnet werden, wenn dies nach Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist und nicht durch eine zentrale Einrichtung eine wirtschaftlichere und wirksamere Versorgung erreicht werden kann. Die Aufgaben der Betriebsseinheit sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Verwaltung und Leitung der Betriebsseinheit regelt der Fachbereichsleiter. Die Bestellung des Leiters der Betriebsseinheit bedarf der Zustimmung des Rektorats. Der Leiter der Betriebsseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckensprechenden Einsatz der Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebsseinheit vom Fachbereichsleiter zugewiesen sind, verantwortlich.

4. Zentrale Einrichtungen

§ 21 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen. (1) Unter der Verantwortung des Senats können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehr-, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche betreffen, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt der Senat. § 29 Abs. 3 und 4 Satz 1 gilt entsprechend, in § 29 Abs. 3 Satz 1 tritt in diesem Falle an die Stelle des Fachbereiches das Rektorat, in Satz 2 an die Stelle der Fachbereiche der Senat. Für die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 29 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird als Satzung erlassen. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung insbesondere für Sonderforschungsbereiche von Satz 3 abweichende Regelungen der Leitung zulassen oder nach Anhörung der Hochschule selbst treffen.

In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

In Absatz 2 wird der bisherige Satz 5 Satz 4.

In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte "oder nach Anhörung der Hochschule selbst treffen" gestrichen.

§ 32 **Zentrale Betriebseinheiten.** (1) Unter der Verantwortung des Senats sollen zentrale Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung der gesamten Hochschule oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten beschließt der Senat. § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 30 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Fachbereichsrates in Satz 1 der Senat, in Satz 3 das Rektorat tritt. Eine Verwaltungs- und Beurlaubungsordnung wird als Satzung erlassen.

In § 32 Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen.

§ 33 Hochschulbibliothek. (1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebsinheit. Sie umfaßt den gesamten für ihre Aufgabenerfüllung vorhandenen Literaturbestand in Zentralenheit und Fachbibliotheken.

(2) Die Hochschulbibliothek bezieht sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Dienstleistungen des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Einsatz der Datenverarbeitung in der Hochschulbibliothek soll im Einvernehmen mit dem Hochschulbibliothekszentrum geplant werden.

(3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem hauptamtlichen Leiter, der die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst besitzen muß, geleitet. Die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht. Der Leiter ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, die der Hochschulbibliothek zugewiesen sind. Bei der Literaturauswahl hat er die Vorschläge der Fachbereiche und Einrichtungen zu berücksichtigen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

(4) Zur Beratung der zuständigen Stellen der Hochschule in Bibliotheksangelegenheiten ist nach Maßgabe der Grundordnung eine Bibliothekskommission zu bilden. Sie gibt Empfehlungen, insbesondere für die Verwendung der Hochschule zur Verfügung stehenden Literaturbeschaffungsmittel sowie zum Verfahren bei der Literaturauswahl.

In Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird als Satzung erlassen."

Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Grundordnung kann zur Beratung der zuständigen Stellen der Hochschule in Bibliotheksangelegenheiten die Bildung einer Bibliothekskommission vorsehen."

§ 34 Hochschulrechenzentrum. (1) Das Hochschulrechenzentrum ist eine zentrale Betriebsinheit. Ihm obliegen

1. der Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen des Rechenzentrums für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung und Krankenversorgung,

2. die Betreuung der für die Hochschule verfügbaren Datenverarbeitungsanlagen und die betriebliche Aufsicht über alle Rechenanlagen in der Hochschule,
3. die Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule,
4. die Beratung und Unterstützung der Benutzer.

(2) Das Hochschulrechenzentrum wird in der Regel von einem hauptamtlichen Leiter geleitet, der vom Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt wird; die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Nach Maßgabe der Grundordnung ist eine Kommission für Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung zu bilden. Sie gibt Empfehlungen insbesondere für den Ausrüstungsplan des Rechenzentrums und die Verwaltung und Nutzung der Rechenanlagen.

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird als Satzung erlassen."

Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Grundordnung kann die Bildung einer Kommission für Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung vorsehen."

In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "den Ausrüstungsplan des Rechenzentrums und" gestrichen.

§ 35 Hochschuldidaktisches Zentrum. Zur fachbezogenen und fächerübergreifenden Förderung der Hochschuldidaktik bestehen an der Technischen Hochschule Aachen, den Universitäten Bielefeld und Dortmund, der Universität - Gesamthochschule - Essen, der Universität Münster und der Fachhochschule Köln Hochschuldidaktische Zentren als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen. Die Hochschuldidaktischen Zentren können aufgrund von Vereinbarungen Aufgaben für andere Hochschulen erfüllen.

§ 35 wird aufgehoben.

§ 36 **Wissenschaftliche Einrichtungen an der Hochschule.** Auf Antrag des Senats kann der Minister für Wissenschaft und Forschung eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

5. Hochschulmedizin

§ 37 Fachbereich Medizin. (1) Die medizinischen Fachgebiete der Hochschule bilden den Fachbereich Medizin. Auf den Fachbereich Medizin finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Fachbereich Medizin obliegt die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre in den medizinischen Einrichtungen. Im Rahmen der Vorschrift des § 25 Abs. 2 hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er weist die Professoren, die nicht Leiter einer Abteilung sind, und die Hochschulassistenten den Teilnehmungen der medizinischen Einrichtungen zu und regelt die organisatorischen Voraussetzungen der Forschung;

2. er nimmt zu dem Betrag der Hochschule zum Voranschlag für den Landeshaushalt Stellung, soweit er die medizinischen Einrichtungen für den Bereich von Forschung und Lehre betrifft;

3. er beschließt im Rahmen des § 103 Abs. 1 Satz 1 über die Verteilung der für die Forschung und Lehre in den medizinischen Einrichtungen ausgewiesenen Stellen und Mittel.

Vor Entscheidungen in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium ist der Klinische Vorstand zu hören, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Entscheidungen in Angelegenheiten gemäß Satz 2 erfolgen im Einvernehmen mit dem Klinischen Vorstand, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind.

(3) Der Klinische Vorstand ist zur Durchführung der vom Fachbereich Medizin auf dem Gebiet der Forschung und Lehre getroffenen Entscheidungen verpflichtet. Er kann gegen Entscheidungen des Fachbereichs Medizin innerhalb einer in der Grundordnung zu bestimmenden Frist Einspruch erheben, wenn er durch sie die Belange der Krankenversorgung für unzumutbar beeinträchtigt hält. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet das Rektorat. Das gilt auch, wenn das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann. Ist zweifelhaft, ob eine Entscheidung des Fachbereichs Medizin die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betrifft, so entscheidet das Rektorat darüber.

§ 37 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Fachbereich Medizin“ werden durch „medizinische Fakultät“ ersetzt.

In Abs. 2 Ziff. 1 werden die Worte „und die Hochschulassistenten“ durch die Worte „sowie die Hochschuldozenten, die Oberassistenten und die wissenschaftlichen Assistenten“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch das Wort „Hochschuldozenten“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „in der Grundordnung zu bestimmenden“ durch das Wort „vierwöchigen“ ersetzt.

§§ 38 bis 40 und § 43 werden wie folgt geändert:

Die Worte „Fachbereich Medizin“ werden durch „medizinische Fakultät“, die Worte „Fachbereichsrat Medizin“ durch „Fakultätsrat Medizin“ ersetzt.

§ 38 Medizinische Einrichtungen. (1) Die klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen der Hochschule bilden zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Versorgungs- und Hilfsbetrieben sowie den Schulen für Heilhilfsberufe die Medizinischen Einrichtungen. Die Medizinischen Einrichtungen sind eine besondere Betriebsinheit der Hochschule.

(2) Die Medizinischen Einrichtungen gliedern sich im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen in Abteilungen, die nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit in der Regel zu medizinischen Zentren zusammengefaßt werden.

(3) Die Leitung der Medizinischen Einrichtungen obliegt den Organen des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 37 und dem klinischen Vorstand nach Maßgabe des § 39 Abs. 1.

(4) Die Medizinischen Einrichtungen dienen der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und besonderen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens.

(5) Die in den Medizinischen Einrichtungen tätigen Bediensteten sind Mitglieder des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 26.

(6) Die Medizinischen Einrichtungen haben eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung, die Teil der Hochschulverwaltung ist. Für die Medizinischen Einrichtungen wird ein Wirtschaftsplan auf-

gestellt; die Regeln der kaufmännischen Buchführung finden Anwendung.

(7) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von medizinischen Zentren und Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, entscheidet der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag des Senats, der das Benehmen mit dem klinischen Vorstand und dem Fachbereichsrat Medizin herstellt.

§ 39 Klinischer Vorstand. (1) Dem Klinischen Vorstand obliegt im Rahmen der Leitung der medizinischen Einrichtungen die Entscheidung in Angelegenheiten der medizinischen Einrichtungen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Aufgabenbereich des ärztlichen Direktors, des Verwaltungsdirektors und der Leitenden Pflegekraft hinausgehen. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er ist für die Organisation der Krankenversorgung und des Betriebsablaufs sowie für die Krankenhaushygiene in den medizinischen Einrichtungen verantwortlich;
2. er sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und die Ausführung der Anordnungen des Ministers für Wissenschaft und Forschung und der Hochschulleitung und setzt im Rahmen der Entscheidungen des Fachbereichs Medizin die organisatorischen Voraussetzungen für Forschung und Lehre in den medizinischen Einrichtungen sicher;
3. er sorgt für eine gleichmäßige und wirtschaftliche Bettenbelegung und entscheidet nach Anhörung der betroffenen Abteilungsleiter über einen erforderlichen Bettenausgleich zwischen den Abteilungen mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung;
4. er überwacht die Fort- und Weiterbildung im ärztlichen und pflegerischen Bereich sowie im Bereich der medizinischen Heilhilfsberufe;
5. er nimmt an dem Betrag der Hochschule zum Vorschlag für den Landeshaushalt Stellung, soweit er die medizinischen Einrichtungen für den Bereich der Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens betrifft;
6. er beschließt im Rahmen des § 103 Abs. 1 Satz 1 über die Verteilung der für die Krankenversorgung und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens in den medizinischen Einrichtungen ausgewiesenen Stellen und Mittel;
7. er entscheidet über die Zuweisung des Personals an die Teileinrichtungen der medizinischen Einrichtungen, soweit § 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nicht eingreift;
8. er erteilt eine Hausordnung, die der Genehmigung des Rektors bedarf, die Aufnahmebedingungen für die Hochschulkliniken und eine Organisationsordnung der medizinischen Einrichtungen.

70

1 § 38

§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

- "7. er entscheidet über die Zuweisung der Mitarbeiter an die Teileinrichtungen der medizinischen Einrichtungen, soweit sie nicht einem Professor zugeordnet sind;"

471

Entscheidungen in Angelegenheiten gemäß Satz 2 Nr. 5 und 6 erfolgen im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet der Rektorat. Ist zweifelhaft, ob eine Entscheidung des Klinischen Vorstandes die Forschung und Lehre betrifft, so entscheidet das Rektorat darüber.

(2) Der Klinische Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit den Vorständen der medizinischen Zentren und Leitern sonstiger Einrichtungen sowie in unaufschiebbaren Fällen den Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen; sind medizinische Zentren nicht geildet, so gilt dies auch in den übrigen Fällen. Die Weisungsbezugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. § 63 bleibt unberührt. Die Teilrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

(3) Dem Klinischen Vorstand gehören an:

1. je ein Professor, der Leiter oder geschäftsführender Leiter einer Abteilung aus dem Gebiet operative, konservative und medizinisch-theoretische Medizin ist, anstelle des Professors aus dem Bereich der Zahnmedizin oder ein Professor, der Leiter einer zentralen Dienstleistungseinrichtung ist, Mitglied des Klinischen Vorstandes sein; ein Professor aus dem Bereich der operativen oder der konservativen Medizin wird zum Ärztlichen Direktor bestellt; § 40 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
2. der Verwaltungsdirektor;
3. die Leitende Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen;
4. der Dekan des Fachbereichs Medizin mit beratender Stimme.

(4) Die Mitglieder des Klinischen Vorstandes gemäß Absatz 3 Nr. 1 sowie jeweils ein Stellvertreter werden von den Versammlungen der Leiter oder geschäftsführenden Leiter der Abteilungen und zentralen Dienstleistungseinrichtungen in den jeweiligen Bereichen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(5) Vorsitzender des Klinischen Vorstandes ist der Ärztliche Direktor. Der Ärztliche Direktor hat rechtsverbindliche Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Klinischen Vorstandes zu beanstanden; § 27 Abs. 1 Satz 6 und 7 findet entsprechende Anwendung. Er erteilt die Entscheidungen nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor.

(6) Der Ärztliche Direktor, der Verwaltungsdirektor und die Leitende Pflegekraft nehmen die ihnen als Mitglied des Klinischen Vorstandes zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Sie sind in diesem Rahmen zu Weisungen nach Maßgabe des Absatzes 2

bezüg. Soweit eine Angelegenheit den jeweiligen Aufgabenbereich überschreitet oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Klinischen Vorstandes handelt, ist eine Entscheidung des Klinischen Vorstandes herbeizuführen. Dem Klinischen Vorstand kann jedes seiner Mitglieder gemäß Satz 1 unbeschadet des Satzes 2 Angelegenheiten zur Entscheidung vorlegen. In Haus- und Verwaltungsangelegenheiten kann eine Entscheidung nicht gegen die Stimme des Verwaltungsdirektors in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt der Medizinischen Einrichtungen getroffen werden.

(7) Das Rektorat erfüllt für die Wahlen zum Klinischen Vorstand eine Wahlordnung. Der Klinische Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Rektorat bedarf.

§ 40

§ 40 Ärztlicher Direktor. (1) Der Ärztliche Direktor sorgt für einen geordneten, wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung. Insbesondere überwacht er den ärztlichen Aufnahmehilfsdienst, den Rettungsdienst, die Krankenhaushygiene, die gesundheitliche Kontrolle der Bediensteten, die Durchführung gesundheitsbehördlicher Anordnungen, die zentralen Dienstleistungseinrichtungen und die Ausbildung im pflegerischen Bereich und im Bereich der medizinischen Heilhilfsberufe.

(2) Zum Ärztlichen Direktor und dessen Stellvertreter werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung Mitglieder des Klinischen Vorstandes gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 1 für drei Jahre bestellt. Das Rektorat hat ein Vorschlagsrecht; es stellt dazu das Benehmen mit dem Klinischen Vorstand und dem Fachbereich Medizin her. Ein anderer Professor (aus den Medizinischen Einrichtungen der Hochschule kann zum Ärztlichen Direktor bestellt werden, wenn er über Erfahrungen in der Leitung im Krankenhauswesen verfügt. Der Ärztliche Direktor kann ganz oder teilweise von den Verpflichtungen aus seinem Dienstverhältnis als Professor befreit werden. Der Ärztliche Direktor kann für drei Jahre in ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingestellt werden; steht er im Beamtenverhältnis, so dauert es fort, und die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professor ruhen. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(3) Der Ärztliche Direktor ist Mitglied der Hochschule, des Klinischen Vorstandes und des Fachbereichs Medizin. Er gehört dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin mit beratender Stimme an, wenn er nicht gewähltes Mitglied des Fachbereichsrates ist. Er darf nicht gleichzeitig Dekan des Fachbereichs Medizin sein.

In § 40 Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort "Professor" die Worte "gemäß § 48" eingefügt.

§ 41 Verwaltungsdirektor. (1) Der Verwaltungsdirektor ist der ständige Vertreter des Kanzlers für die Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. Unbeschadet der Weisungsrechte des Kanzlers ist der

Verwaltungsdirektor Beauftragter für den Haushalt der Medizinischen Einrichtungen und führt die Geschäfte der Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Er ist dafür verantwortlich, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

(2) Der Verwaltungsdirektor führt die Geschäfte des Klinischen Vorstandes. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt ihm die Ausföhrung der Vorstandsbeschlüsse.

(3) Der Verwaltungsdirektor wird vom Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt; § 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Er soll über ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften verfügen und muß einschlägige Berufserfahrung besitzen.

§ 42 Leitende Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen.
 (1) Die Leitende Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen ist für den pflegerischen Dienst in den Medizinischen Einrichtungen verantwortlich. Sie hat die Grundtätigkeit eines wirtschaftlichen Betriebsablaufs zu betreiben.

(2) Die Leitende Pflegekraft und ihr Stellvertreter werden vom Rektor auf Vorschlag der Mitglieder des Klinischen Vorstandes gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 aus dem Kreis der Leitenden Pflegekräfte der medizinischen Zentren für sechs Jahre bestellt.

In Fragen der Lehre und des Studiums ist einem Vertreter der Gruppe der Studenten im Fachbereich des Fachbereichs Medizin Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen und zur Stellung von Anträgen zu geben. In medizinisch-theoretischen Zentren tritt an die Stelle der Leitenden Pflegekraft ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Gehören dem Vorstand mehr als drei Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 an, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 3 auf zwei. Die Grundordnung kann vorsehen, daß die Leiter medizinischer Einrichtungen im Sinne von § 36 vor der Beschlußfassung über Angelegenheiten, die diese Einrichtungen unmittelbar betreffen, Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen erhalten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 und 4 werden von den im medizinischen Zentrum tätigen Hochschulmitgliedern nach Gruppen getrennt für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes des medizinischen Zentrums wählen aus den Leitern oder geschäftsführenden Leitern der Abteilungen den geschäftsführenden Direktor des Zentrums und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der geschäftsführende Direktor leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Er übt die Weisungsbefugnis des Vorstandes nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 bis 6 aus. Der geschäftsführende Direktor hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Vorstandes zu beanstanden; § 27 Abs. 1 Satz 6 und 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in dem Falle, daß der Beauftragte nicht abgeholt wird, der Klinische Vorstand zu unterrichten ist.

(5) Das Rektorat erbringt für die Wahlen zum Vorstand des medizinischen Zentrums eine Wahlordnung.

In § 42 Abs. 2 werden die Worte "Leitenden Pflegekräfte für medizinischen Zentren für sechs Jahre" durch die Worte "Ärztinnen, Krankenschwestern und Krankenpfleger" ersetzt.

1. § 38

§ 43 Vorstand des medizinischen Zentrums. (1) Dem Vorstand des medizinischen Zentrums obliegt unbeschadet des § 37 Abs. 2 die Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen des § 39 Abs. 1. Dabei entscheidet er entsprechend den Richtlinien des Klinischen Vorstandes in streitigen Angelegenheiten der Zuordnung von Patienten zu den Abteilungen des Zentrums und Angelegenheiten des ärztlichen Aufnahmefalles und erläßt im Rahmen der Ordnungen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ergänzende Bestimmungen für das Zentrum, die der Zustimmung des Klinischen Vorstandes bedürfen; sind medizinische Zentren nicht gebildet, so entscheidet der Klinische Vorstand unmittelbar. Der Vorstand des medizinischen Zentrums kann im Rahmen seiner Zuständigkeit den Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. § 63 bleibt unberührt. Die Teilnehmungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

(2) Dem Vorstand des medizinischen Zentrums gehören an:

1. Die Leiter oder geschäftsführenden Leiter der Abteilungen des Zentrums,
2. die Leitende Pflegekraft des Zentrums,
3. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 44. Leitung der Abteilung. (1) Der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

(2) Zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird ein Professor für die Dauer seines Dienstverhältnisses bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Minister für Wissenschaft und

Forschung; § 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Leiters der Abteilung vom Klinischen Vorstand nach Anhörung des Vorstandes des medizinischen Zentrums auf Zeit bestellt.

(3) Für die Leitung einer Abteilung, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung hat, gilt § 29 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

§ 45 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule.

- (1) Geeignete medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit deren Trägern für Zwecke der Forschung und Lehre genutzt werden. Die Einzelheiten über die mit der Nutzung zusammenhängenden personellen und sächlichen Folgen sind in der Vereinbarung zu bestimmen.
- (2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann im Bereich mit der Hochschule einer Einrichtung nach Absatz 1 das Recht verleihen, sich als Hochschuleeinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleeinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient die Einrichtung nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte, so kann ihr der Minister für Wissenschaft und Forschung die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ verleihen. § 36 Satz 4 gilt für Satz 1 und 2 entsprechend.
- (3) Für die Organisation des Studiums in Einrichtungen nach Absatz 1 ist eine Fachbereichskommission zu bilden, in der in einem ausgleichenden Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern Hochschulmitglüder aus diesen Einrichtungen vertreten sind. Vorsitzender der Kommission ist der Professor nach § 25 Abs. 2 Satz 5. Satz 1 gilt außer für Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch, wenn Praktikerkommissionen oder entsprechende Kommissionen für die Promotion und Habilitation gebildet und Angehörige der Einrichtungen betroffen sind.

6. Verwaltung der Hochschule

§ 40 Hochschulverwaltung. Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschulrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

In § 46 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann einer Hochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatlicher Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen nach Anhörung der betroffenen Hochschulen übertragen."

§ 47 Kanzler. (1) Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler die Hochschulverwaltung einschließlich der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung

von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.

(3) Der Kanzler wird von der Landesregierung ernannt; die Hochschule hat ein Vorschlagsrecht. Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

Fünfter Abschnitt. Das Hochschulpersonal

1. Professoren

§ 46 Dienstaufgaben der Professoren. (1) Die Professoren nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses, in dem von ihnen vertretenen Fach selbstständig wahr und wirken an der Studienreform und der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen.

(2) Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit dies Teil des Studienganges ist. Die Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Beschlüsse des Fachbereichs, die zur Sicherstellung des Lehrganges gefaßt werden, auszuführen. Sie können vom Minister für Wissenschaft und Forschung nach ihrer Anhörung und nach Anhörung der beteiligten Hochschulen verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach in einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrganges erforderlich ist und an ihrer Hochschule ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(3) Die Professoren sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Fach zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 Abs. 2 öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Art und Umfang der Aufgaben eines Professors bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 205 des Landesbeamtengesetzes nach der Regelung die der Minister für Wissenschaft und Forschung bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabebestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

Der 1. Titel des fünften Abschnitts erhält folgende Überschrift:

"1. Professoren und Hochschuldozenten".

In Absatz 1 werden nach Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender 2. Halbsatz und Satz 3 angefügt:

"im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn es mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist."

§ 48 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „des Fachbereichs“ durch die Worte „der Fakultät“ ersetzt.

In Absatz 3 wird als 2. und 3. Satz hinzugefügt:

„Ein Professor kann auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend für Aufgaben der Forschung in seinem Fach von anderen Aufgaben teilweise freigestellt werden. Das Nähere regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit der Hochschule.“

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist ein Professor in einer Einrichtung der Wissenschaftsförderung tätig, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert wird, so soll diese Tätigkeit auf Antrag des Professors zur dienstlichen Aufgabe des Professors erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.“

Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 40 **Einstellungsvoraussetzungen für Professoren.** (1) **Einstellungsvoraussetzungen für Professoren** sind neben den allgemeinen rechtsrechtlichen Voraussetzungen:

1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
2. pädagogische Eignung, die durch Erfahrung in einer vorausgesetzten Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen oder bei Fachleuten dieser Voraussetzung annahmeweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 201 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen des zu vertretenden Faches oder der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2) oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden (Absatz 3).
5. für Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben die Anerkennung als Facharzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen.

(3) Die besonderen Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sind während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit auf einem Gebiet, das dem zu vertretenden Fach entspricht, zu erbringen, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(5) In künstlerischen Fächern kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 und 4 als Professor eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, erbracht. Absatz 4 bleibt unberührt.

In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort "Facharzt" durch die Worte "Gebietsarzt oder Gebietszahnarzt" ersetzt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs."

Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Auf eine Stelle, deren Aufgabenumschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren, die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, sollen außer in besonders begründeten Ausnahmefällen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen."

§ 49 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Ziff. 4 b) erhält folgende Fassung:

"b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb der Hochschule ausgeübt worden sein müssen (Absatz 3)."

In Absatz 1 Ziff. 5 wird hinter das Wort "zahnärztlichen" die Worte "sowie tierärztlichen" eingefügt. Das Wort "Facharzt" wird durch die Wörter "Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebiets-tierarzt" ersetzt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Abs. 1 Ziff. 4 a) werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen sind gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachzuweisen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht werden können."

Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

-(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(4) Bei der Besetzung von Stellen, die nach der Aufgabenbeschreibung der Betreuung von integrierten Studiengängen dienen, müssen die besonderen Leistungen nach Absatz 1 Ziff. 4 b) dem Niveau einer Habilitation entsprechen.

(5) Bei der Besetzung von Stellen an Gesamthochschulen, die nach der Aufgabenumschreibung der Betreuung von Fachhochschulstudiengängen dienen, findet § 32 FHG Anwendung.

Absatz 4 wird Absatz 6.

In Absatz 6 (neu) werden hinter der Zahl 2 folgende Worte eingefügt: "und Absätzen 2 bis 4". Hinter dem Wort "Praxis" werden folgende Worte eingefügt: "und pädagogische Eignung".

Absatz 5 wird Absatz 7.

§ 50 Berufung. (1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung beruft die Professoren auf Vorschlag der Hochschule. Er kann einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages der Hochschule berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag der Hochschule kann er einen Professor berufen, wenn die Hochschule acht Monate nach Einreichung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn sie der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist die Hochschule zu hören.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 kann der Minister für Wissenschaft und Forschung die Stelle auch einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule zuweisen. Vor der Zuweisung an eine andere Hochschule sind die beiden betroffenen Hochschulen zu hören.

(3) Mitglieder der ausschreibenden Hochschule oder Personen, die sich nicht beworben haben, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden.

(4) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur nach Maßgabe geltender Ausstattungspläne im Rahmen bereitverfügbarer Haushaltsmittel erteilt werden. Soweit noch keine Ausstattungspläne vorliegen, sind befristet Zusagen ausnahmsweise im Rahmen bereitverfügbarer Haushaltsmittel zulässig, wenn dies wegen besonderer technischer Anforderungen im Zusammenhang mit der Berufung notwendig ist.

§ 50 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „einem anderen Fachbereich“ durch die Worte „einer anderen Fakultät“ ersetzt.

In Absatz 3 werden die Worte „oder Person“ gestrichen.

In Absatz 3 wird folgender 2. Satz eingefügt: „Bei der Berufung von Professoren für Fachhochschulstudiengänge an Gesamthochschulen in ein zweites Professorenamt gilt diese Einschränkung nicht.“

Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur im Rahmen bereitverfügbarer Haushaltsmittel gemacht werden.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Mitglieder der ausschreibenden Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Satz 1 gilt in Fachhochschulstudiengängen bei der Berufung in ein zweites Professorenamt nicht.“

In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe geltender Ausstattungspläne“ gestrichen.

In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

§ 51 Berufungsverfahren. (1) Die Stellen für Professoren sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Bei Wiederbesetzungen prüft das Rektorat, ob die Aufgabenbeschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Soll die Aufgabenbeschreibung der Stelle geändert oder die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden, beschließt hierüber der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche. In diesen Fällen ist für die Ausschreibung der Stelle die Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung erforderlich.

(2) Die Hochschule hat dem Minister für Wissenschaft und Forschung ihren Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 50 Abs. 1 Satz 3 genannten Fristen, vorzulegen. Wird eine Stelle frei, weil der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

(3) Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muß diese ausreichend begründen; ihm sind mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professoren beizufügen.

(4) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden Berufungskommissionen gebildet, in denen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Den Berufungskommissionen können auch Professoren anderer Hochschulen angehören. Bei der Besetzung von Stellen für Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b soll die Mehrheit der Professoren in der Berufungskommission die entsprechende Qualifikation besitzen. Die Mitglieder der Berufungskommissionen werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Das Nähere regelt die Hochschule.

(5) Der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

§ 51 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

Absatz 1 Satz 5 erhält folgenden Zusatz: „, solange kein Hochschulplan des Landes vorliegt.“

In § 51 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„§ 104 Abs. 3 bleibt unberührt.“

Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden durch den Fakultätsrat Berufungskommissionen gebildet, die aus Professoren bestehen.“

Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gruppe nach § 13 Absatz 1 Ziff. 2 sowie die Gruppen der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten können je ein Mitglied in die Berufungskommission entsenden, das ebenfalls Stimmrecht besitzt.“

§ 52 Dienstrechtliche Stellung der Professoren. (1) Auf die beamteten Professoren finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahelegen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(3) Professoren können ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Fall gelten § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Hochschule Übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für einen Professor einen Vertreter, der die Einstellungs voraussetzungen nach § 49 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen.

§ 52 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In diesem Falle gelten § 200 Abs. 2, § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 sowie § 206 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend."

Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

"§ 53 a

Hochschuldozenten

- (1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr und wirken an der Studienteilnahme und der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen, im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.
- (2) Die Hochschuldozenten sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in ihrem Fach in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Hochschuldozenten sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Beschlüsse des Fachbereichs, die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefasst werden, auszuführen.
- (3) Die Hochschuldozenten sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, in ihrem Fach zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 Abs. 2 öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Art und Umfang der Aufgaben eines Hochschuldozenten bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 61 a nach der Regelung, die der Rektor schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

(5) Die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschuldozenten bestimmen sich nach § 49. Die Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberingenieur vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses. Der Hochschuldozent kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 54 erhält folgende Fassung:

§ 54

Außerplanmäßige Professoren
und Honorarprofessoren

(1) Die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" kann Personen verliehen werden, die die Lehrbefugnis haben und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Die Bezeichnung "Honorarprofessor" kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen fachlichen Gebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende künstlerische Leistungen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren entsprechen, erbringen.

Regierungsentwurf

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung verleiht die Bezeichnungen auf Vorschlag der Hochschule. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule voraus. In Falle des Absatzes 1 beginnt die Frist erst mit der Erteilung der Lehrbefugnis. Außer im Falle der Einräumung der Rechtsstellung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 oder, wenn die Bezeichnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits verliehen wurde, darf die Frist bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen nicht unter drei Jahre abgekürzt werden. Die Bezeichnung kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Sie begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn der Berechtigte zum Professor ernannt oder als Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung "Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann. Besteht die Lehrbefugnis an der

vorschlagenden Hochschule nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung nach Absatz 1. Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn der Berechtigte durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt würde, ohne daß der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde."

§ 53 Freistellung und Beurlaubung. (1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Hochschule Professoren nach einer Leihfähigkeit von mindestens acht Semestern für die Dauer eines Semesters von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist und dem Land keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann Professoren auf Vorschlag der Hochschule nach einer Leihfähigkeit von mindestens acht Semestern für die Dauer eines Semesters für die Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlauben; Absatz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Hochschule von der zeitlichen Voraussetzung und Dauer nach den Absätzen 1 und 2 abweichen. Im Antrag auf Freistellung oder Beurlaubung ist das Forschungsvorhaben oder die beabsichtigte Tätigkeit näher zu beschreiben. Nach Ablauf der Freistellung oder Beurlaubung hat der Professor der Hochschule über die Durchführung des Forschungsvorhabens oder den Ablauf seiner Tätigkeit zu berichten. Ein Forschungs- oder ein Praxissemester kann hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen nur alternativ gewährt werden.

2. Sonstige Lehrkräfte

§ 54 Honorarprofessoren. (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessoren“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretene Fachgebiet hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis hervorragende Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden oder hervorragende künstlerische Leistungen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren entsprechen, erbracht haben. Der Minister für Wissenschaft und Forschung verleiht die Bezeichnung auf Vorschlag der Hochschule.

(2) Die Verleihung setzt eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit in der Hochschule von in der Regel fünf Jahren oder die Einräumung der Rechtsstellung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 voraus. Die Verleihung begründet keinen Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Die Rechte und Pflichten der Honorarprofessoren werden in oder auf Grund der Grundordnung geregelt.

(3) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausübt hat, es sei denn, daß er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung kann auch widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor durch sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt hat. Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 55 Lehrkräfte für besondere Aufgaben. (1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungs voraussetzungen für Professoren erfordert. Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden. Die für diese Aufgaben an die Hochschule abgeordneten Beamten, Richter und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
(2) § 60 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 56 Lehrbeauftragte. (1) Lehraufträge können erteilt werden

- a) zur Ergänzung des Lehrangebots,
- b) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf,
- c) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Kräfte nicht rechtfertigt. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

(2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Das gilt nicht, wenn der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, daß seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Lehraufträge dürfen nicht rückwirkend erteilt werden.“

In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „wenn“ die Worte
„Der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder“
eingefügt.

§ 56 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden hinter die Worte „Das gilt nicht,“ die Worte eingefügt: „wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder“.

3. Hochschulassistenten

§ 57 Hochschulassistenten. (1) Die Hochschulassistenten sind mit dem Ziel tätig, sich für die Tätigkeit als Professor zu qualifizieren. Dazu haben sie in Lehre und Forschung die für den Erwerb der pädagogischen Eignung und für die Habilitation oder für gleichwertige wissenschaftliche Leistungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe 2) erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen und geeignete wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Sie sollen im Rahmen des Qualitätsansatzes auch an den Aufgaben der Studienreform, der Studienberatung und der Verwaltung der Hochschule beteiligt werden.

(2) Die Stellen für Hochschulassistenten sollen öffentlich ausgeschrieben werden. Der Fachbereich schlägt die Einstellung des Hochschulassistenten vor und beauftragt im Einvernehmen der Betreffenden einen Professor mit der wissenschaftlichen Betreuung. Der Hochschulassistent ist dem Fachbereich zugeordnet. Der Fachbereichsleiter kann, unbeschadet der Zuständigkeiten des Dekans, dienstliche Aufgaben im Benehmen mit dem für die wissenschaftliche Betreuung zuständigen Professor zuweisen.

(3) Die Hochschulassistenten üben die für ihre Habilitation oder für gleichwertige wissenschaftliche Leistungen erforderliche Forschungstätigkeit nach eigener Entscheidung aus, das gleiche gilt für die Forschungstätigkeit nach der Habilitation. Den Hochschulassistenten soll für diese Forschungstätigkeit im Jahresdurchschnitt die Hälfte ihrer Arbeitszeit zur Verfügung stehen.

(4) Die Hochschulassistenten haben zum Erwerb der pädagogischen Eignung Lehrveranstaltungen durchzuführen, die nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professoren abzustimmen sind. Soweit die Hochschulassistenten nach Feststellung des Fachbereichs die entsprechende Qualifikation haben, führen sie die Lehrveranstaltungen selbstständig durch, dabei werden Gegenstand und Art der Lehrveranstaltung im Rahmen des erforderlichen Lehrplans von ihnen nach eigener Wahl bestimmt.

(5) Die Hochschulassistenten erbringen im Rahmen der nach den Absätzen 3 und 4 verbleibenden Zeit wissenschaftliche Dienstleistungen, die für ihre Qualifikation im Sinne des Absatzes 1 förderlich sein sollen. Im Bereich der klinischen Medizin umfassen die Dienstleistungen auch die Krankenversorgung.

Der 3. Titel des fünften Abschnitts erhält folgende Überschrift:

3. Wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure

b) Die §§ 57 bis 59 erhalten folgende Fassung:

§ 57

Wissenschaftliche Assistenten

(1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigenen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlichen Arbeitens zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr. Das Nähere entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Der wissenschaftliche Assistent kann auch Aufgaben in der Studienberatung und der Verwaltung der Hochschule wahrnehmen. Hierzu ist das Einvernehmen des Professors erforderlich, dem der wissenschaftliche Assistent zugeordnet ist.

§ 57 erhält folgende Fassung:

§ 57

Wissenschaftliche Assistenten

(1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind.

Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigenen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlichen Arbeitens zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr. Das Nähere entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Der wissenschaftliche Assistent kann auch Aufgaben in der Studienberatung und der Verwaltung der Hochschule wahrnehmen. Hierzu ist das Einvernehmen des Professors erforderlich, dem der wissenschaftliche Assistent zugeordnet ist.

(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums, in den skandinavischen Beilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs.

(4) Der wissenschaftliche Assistent wird für die Dauer von drei Jahren zum Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, daß er sie in dieser Zeit erwerben wird. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden.

§ 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Assistenten

Die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Assistenten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen meinen dienstrechtlichen Voraussetzungen und einem abgeschlossenen Hochschulstudium:

1. eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung oder
2. in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums oder
3. in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.“

§ 58

Oberassistenten

(1) Die Oberassistenten haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen zu halten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 57 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 gilt entsprechend. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten ernannt, gilt § 57 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Habilitation.

(3) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten ernannt, so beträgt die Dauer des Dienstverhältnisses sechs Jahre. Hat der Oberassistent ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 57 Abs. 4 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent entsprechend länger zu bezessen.

§ 58 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschulassistenten.

(1) Die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschulassistenten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch die entsprechende Qualität einer Promotion oder durch wissenschaftliche oder berufspraktische Leistungen, die einer solchen Promotion gleichwertig sind, nachgewiesen wird,
3. für Hochschulassistenten mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben eine fachspezifische, mindestens dreijährige Tätigkeit nach Erlaß der Approbation, Besetzung oder Erlaubnis zur Berufsausübung.

Der Bewerber soll sich in der wissenschaftlichen Tätigkeit bereits bewährt haben, daß die Qualifikation als Professor, insbesondere der Abschluß der Habilitation oder der gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen, in höchstens sechs Jahren erwartet werden kann. Dafür kann eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Hochschulabschluß in der Hochschule oder eine entsprechende Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.

(2) In den einzelnen Fachern ist die Zahl der Stellen für Hochschulassistenten so zu bemessen, daß für die qualifizierten Hochschulassistenten nach Erbringung der Einstellungsvoraussetzungen als Professor eine angemessene Aussicht auf Berufung besteht. Die Habilitation oder entsprechende wissenschaftliche Leistungen begründen keinen Anspruch auf eine Berufung als Professor.

§ 59 Dienstrechtliche Stellung der Hochschulassistenten. (1) Auf die beamteten Hochschulassistenten finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Hochschulassistenten werden auf die Dauer von drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie sollen im Anschluß daran bei Vorliegen der übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen auf ihren Antrag für weitere drei Jahre berufen werden, wenn der Fachbereichsrat feststellt, daß der Beamte die pädagogische Eignung aufweist und die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a erbracht hat, oder wenn der Fachbereichsrat festgestellt hat, daß voraussichtlich in dieser Zeit die noch fehlenden Voraussetzungen für eine Berufung zum Professor nachgewiesen werden können. § 92 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Entcheidung ist spätestens vier Monate vor Ablauf der ersten Amtszeit zu treffen. Der Hochschulassistent kann ausnahmsweise ohne Anrechnung auf die Dienstzeit für eine Tätigkeit außerhalb des Hochschuldienstes bis zu zwei Jahren beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung nicht überwiegend zum Zwecke der Habilitation oder der Erbringung gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen erfolgt.

(3) Die Hochschulassistenten können ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, für das Absatz 2 und § 203 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes entsprechend gelten.

§ 59

Oberingenieure

(1) Die Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen zu halten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. § 57 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung.

(3) Oberingenieure werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Hat der Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 57 Abs. 4 Satz 1 und 2 festgelegten Zeitfräune beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberingenieur entsprechend länger zu bemessen.*

§ 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen Assistenten

(1) Auf die beamteten wissenschaftlichen Assistenten finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der wissenschaftliche Assistent wird auf die Dauer von drei Jahren zum Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des wissenschaftlichen Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er weitere wissenschaftliche Qualifikationen erworben hat oder nach Feststellung des Fakultätsrates zu erwarten ist, daß er sie in dieser Zeit erwerben wird.

(3) Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Absatz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, nach den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen in Absatz 4 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Assistent. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(4) Ist der wissenschaftliche Assistent nach §§ 44a und 48a des Beamtenechtsrahmengesetzes beurlaubt worden, ist sein Dienstverhältnis entsprechend zu verlängern, soweit nicht dienstliche Gründe dem entgegenstehen. Die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Abs. 5 Sätze 1 und 2 gelten auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung im Ausland, für die Zeiten einer Beurlaubung nach den geltenden Bestimmungen über den Erziehungsurlaub und den Mutterschutz sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes.

(5) Die wissenschaftlichen Assistenten können ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, für das Absatz 2 und § 203 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes entsprechend gilt*.

Nach § 59 werden folgende §§ 59a und 59b eingefügt:

„§ 59a

Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten nehmen Aufgaben in Forschung und Lehre selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen und an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und Aufgaben gemäß § 2 Abs. 8 HRG wahrzunehmen.

(2) Stellen für Hochschuldozenten können auf Antrag einer Hochschule errichtet werden. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. § 59 gilt entsprechend. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberingenieur vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.

(4) Der Hochschuldozent kann im Ausnahmefall zum Beamten auf Lebenszeit berufen werden, wenn die Wahrnehmung seiner Aufgaben auf Dauer innerhalb der Hochschule auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

(5) Für die Einstellungs Voraussetzungen eines Hochschuldozenten gilt § 49 entsprechend.

§ 59b

Oberassistenten und Oberingenieure

- (1) Die Oberassistenten und Oberingenieure haben auf Anordnung des Fakultätsrates Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbstständig durchführen. Im Rahmen einer vom Fakultätsrat erlassenen Dienstanweisung haben sie Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrberufnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen der Oberassistenten und Oberingenieure gehört es, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.
- (2) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Oberingenieure für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Hat der Oberassistent oder der Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 57 Absätze 2 und 3 festgesetzten Fristen beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberingenieur entsprechend geringer zu bemessen.
- (3) Im Bereich der Medizin können Oberassistenten berufen werden. Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch Tätigkeiten der Krankenversorgung. Die Dauer ihres Dienstverhältnisses beträgt sechs Jahre. Hat ein Oberassistent ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 59 festgelegten Fristen beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent entsprechend länger zu bemessen.
- (4) Voraussetzung für die Einstellung von Oberassistenten ist neben der allgemeinen dienstlichen Voraussetzung die Habilitation, von Oberingenieuren eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung.

§ 60 wird wie folgt geändert:

4. Wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte
 § 60 Wissenschaftliche Mitarbeiter. (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebsbereichen zugeordneten Beamten und Angestellten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegen. Zu den Dienstleistungen gehören auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebsbereichen, in anderen Aufgaben der Hochschule. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist und durch Professoren und Hochschulassistenten nicht erbracht werden kann. Der Fachbereichsleiter kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professoren wissenschaftlichen Mitarbeitern auf deren Auftrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß Absatz 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professoren abzusprechen und stehen unbeschadet des Rechts auf Förderung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung eines Professors. Selbständige Lehraufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeitern nur durch einen Lehrauftrag übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung für Aufgaben im Sinne des Absatz 1 Satz 3 unbeschadet der Anwendung des § 56 im übrigen.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter wird für Aufgaben der Dienstleistungen, die zugleich der wissenschaftlichen Weiterbildung der wissenschaftlichen Mitarbeiter dienen sollen, bestimmt.

(4) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen
 a) bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern; ergänzend kann die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorgesehene Dienstleistung erforderlich ist;
 b) bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und, soweit die Mitarbeiter nicht in Betriebsbereichen tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden, in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.
 Im übrigen bleibt das Laufbahnrecht unberührt.

(5) Das hauptberuflich an der Hochschule tätige Personal kann ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben hat, soweit nicht zu den Professoren oder Hochschulassistenten gehört, die Stellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern.

(6) Soweit künstlerische Mitarbeiter an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Aufgaben gemäß § 48 dürfen ihnen nicht übertragen werden. Soweit der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt."

In Absatz 1 wird der bisherige Satz 4 gestrichen.

In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 Sätze 4 und 5.

In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte "und durch Professoren und Hochschulassistenten nicht erbracht werden kann" gestrichen.

In Absatz 2 Satz 2. Halbsatz wird die Zahl "3" durch die Zahl "5" ersetzt.

Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion, nicht jedoch zur Habilitation, gegeben werden, wenn sie befristet in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis tätig sind."

Absatz 5 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichen“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.

In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „und Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure sowie wissenschaftliche Assistenten“ ersetzt.

In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nimmt der wissenschaftliche Mitarbeiter Lehraufgaben wahr, wird er einem Professor zugewiesen, der dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Weisungen erteilen kann.“

Absatz 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Dem in ein befristetes Dienstverhältnis eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter ist im Rahmen seiner Dienstaufgaben Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion zu geben.“

In Absatz 5 werden die Worte „oder Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure sowie wissenschaftliche Assistenten“ ersetzt.

§ 61 Wissenschaftliche Hilfskräfte. (1) Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebsstellen Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung eines Professors, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutor im Rahmen der Studienordnung Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

(2) Die Bewerfung als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie stehen. Sie werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.

(3) Soweit künstlerische Hilfskräfte an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

In § 61 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichen“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.

Nach § 61 werden als Titel "4. a. Lehrverpflichtung" und folgender § 61 a eingefügt:

• § 61 a

Lehrverpflichtung

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Hochschulpersonal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist.

(2) Bei der Regelung der Lehrverpflichtung ist die Belastung durch andere Dienstaufgaben zu berücksichtigen. Soweit es zum Zwecke der erschöpfenden Nutzung der Lehrkapazität erforderlich ist, soll die Lehrverpflichtung auf Grund der vertretenen Höchstbelastung in der Lehre festgelegt werden.

(3) In der Regelung kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen im Austausch zwischen mehreren Lehrenden oder im Ausgleich mit den eigenen Lehrverpflichtungen in mehreren Semestern erfüllt oder von Professoren und Hochschuldozenten für begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung in ihrem Fach wahrgenommen werden können, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist."

In § 62 Abs. 1 wird das Wort „Fachbereichen“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.

5. Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

§ 62 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter. (1) Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebsbereichen tätigen Beamten, Angestellten oder Arbeiter, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

(2) Die Einstellungsbedingungen und die dienstrechtliche Stellung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

6. Dienstvorgesetzter

§ 63 Dienstvorgesetzter. Dienstvorgesetzter des Rektors, des Kanzlers und der Professoren ist der Minister für Wissenschaft und Forschung. Dienstvorgesetzter der Hochschulassistenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Beamten gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 ist der Rektor. Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 2 genannten Mitarbeiter ist der Kanzler. Anderweitig geregelte Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen bleiben unberührt.

§ 63 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dienstvorgesetzter der Hochschuldozenten, der wissenschaftlichen Assistenten, der Oberassistenten, der Oberingenieure, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Beamten gemäß § 119 Abs. 1 ist der Rektor."

In § 63 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure sowie der wissenschaftlichen Assistenten“ ersetzt.

Sechster Abschnitt. Studenten und Studentenschaft

1. Zugang und Einschreibung

§ 64 Einschreibung. (1) Die Studenten werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. Die Einschreibung der Studenten wird in der Einschreibungsordnung geregelt, die als Satzung zu erlassen ist.

(2) Ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn er die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung kann der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den beruhsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Ist der von dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem er angehören will.

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der sich aus Absatz 7 ergebenden Verpflichtung befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studienganges eine höhere Ausbildungsakapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann.

(6) Ein Wechsel des Studienganges bedarf der Zustimmung der Hochschule; er setzt eine erneute Einzelentscheidung gemäß Absatz 2 voraus.

(7) Ein Student, der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag kann ein Student aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden.

In § 64 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In der Einschreibungsordnung hat die Hochschule auch die bei den Studenten zu erhebenden personenbezogenen Daten zu bestimmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

§ 64 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden das Wort „Fachbereichen“ durch „Fakultäten“, die Worte „den Fachbereich“ durch „die Fakultät“ und das Wort „dem“ durch „der“ ersetzt.

§ 65 Qualifikation. (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(2) Die Qualifikation für das Studium in integrierten Studiengängen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1) wird auch durch die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Der Bewerber kann nur den Studiengang wählen, für den er die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Das Nähere bestimmt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung von Inhalt und Ziel der Studiengänge und der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit. Soweit es sich um Zugangsvoraussetzungen handelt, die erst während des Studiums erworben werden, bestimmt der Minister für Wissenschaft und Forschung das Nähere durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(3) Der Kultusminister regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen nach Absatz 1 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden. Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung der Eignung nach § 89 Abs. 5. Dabei können insbesondere die Art der Berufe und die Zeiten der beruflichen Tätigkeit festgelegt werden.

(4) Zur Erprobung neuer Studiengangsmodelle kann der Kultusminister auf Vorschlag des Ministers für Wissenschaft und Forschung Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

In § 65 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

§ 65 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 66 Einstufungsprüfung. (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können von Studienbewerbern mit der Qualifikation nach § 65 in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen; §§ 91, Abs. 1 Satz 1 und 108 Abs. 1 Satz 1 gelten mit der Maßgabe, daß die Genehmigung bei Studiengängen, die

mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministern erteilt wird.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister vorsehen, daß Studienbewerber ohne den Nachweis der nach § 65 erforderlichen Qualifikation zur Einstufungsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 24. Lebensjahr vollendet und nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens fünf Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die die Voraussetzungen für das angestrebte Hochschulstudium erfüllt.

§ 67 Zugangshindernisse. (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 64 Abs. 2 zu verweigern.

a) wenn der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;
b) wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist;

c) wenn und solange der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 69 Abs. 4 oder auf Grund entsprechender Vorschriften anderer Länder, die in Volksgesetz § 28 des Hochschulrahmengesetzes¹ ergangen sind, ausgeschlossen ist; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der einschreibenden Hochschule die Gefahr einer solchen Benachteiligung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Falle ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach dem Buchstaben c ist der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsschranken bestehen.

(2) Die Einschreibung kann verweigert werden, wenn der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
- b) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

§ 85 Ausländische Studienbewerber. (1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 67 vorliegen, als Studenten eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Nachweise erbringen und ausreichende

Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Ausländische Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung, die die Hochschule als Satzung erläßt.

(2) Ausländischen Studienbewerbern, die den Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erbracht haben, aber einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, und ausländischen Studienbewerbern, die ein Studienkolleg besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, kann befristet bis zum Bestehen der Feststellungsprüfung oder der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung ganz oder teilweise die Rechtsstellung von Studenten verliehen werden. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

(3) Die Zulassung von ausländischen Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung durchführen wollen, kann von der Hochschule abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a geregelt werden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für staatenlose Studienbewerber entsprechend.

52

§ 69 Exmatrikulation. (1) Ein Student ist zu exmatrikulieren,

- a) er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bezeichnung herbeigeführt wurde,
 - c) er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist der Student zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, daß er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortdauern oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) der Student das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein.

b) der Student die zu entrichtenden Gebühren oder Beträge trotz Mahnung und Forderung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet.

- (4) Ein Student kann auch exmatrikuliert werden, wenn er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt
 - 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
 - 2. ein Mitglied einer Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 abhält oder abzuhalten versucht.
- Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Hochschule wegen Verletzung seiner Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 oder auf Grund des Hausrechts getroffen worden sind.
- (5) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

In Absatz 1 Buchstabe d wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.

In Absatz 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

"e) er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein."

In Absatz 3 wird Buchstabe b gestrichen.

In Absatz 3 wird der bisherige Buchstabe c Buchstabe b.

§ 69 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 sind nach dem Wort „kann“ die Worte „von Amts wegen“ einzufügen.

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 entscheidet das Rektorat nach Anhören des Fakultätsrates. Die Entscheidung des Rektors ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen. Im Falle der Exmatrikulation ist die Entscheidung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.“

Absatz 7 entfällt.

(6) Über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 entscheidet ein Ordnungsausschuß. Der Ordnungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Rektors und einem Vertreter der Gruppe der Studenten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglieder der Hochschule sein müssen, werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat bestimmt. Der Vertreter der Gruppe der Studenten und sein Stellvertreter werden von der Gruppe der Studenten im Senat gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die der anderen Mitglieder zwei Jahre; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(7) Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuß wird auf Antrag des Rektors eingeleitet. Der Antrag muß innerhalb von zwei Wochen nach der Pflichtverletzung schriftlich beim Ordnungsausschuß gestellt werden. Das Verfahren ist unverzüglich durchzuführen. Der Ordnungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind anzuwenden. Der Ordnungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen. Im Falle der Exmatrikulation ist die Entscheidung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses kann unmittelbar Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden.¹

§ 70 **Zweihörer und Gasthörer.** (1) Eingetriebene Studenten anderer Hochschulen können als Zweihörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Hochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung von Zweihörern unter den in § 61 Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen beschränken.

(2) Zweihörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 und 3 Satz 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.

(3) Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studiemöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 65 ist nicht erforderlich. § 67 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Fall des § 67 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(4) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 64 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studenten eingeschrieben werden.

In § 70 wird Absatz 4 gestrichen.

2. Studentenschaft

§ 71 Studentenschaft. (1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studenten bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat Aufsicht über die Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenschaftswerks die folgenden Aufgaben:

1. Die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;
2. hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen;
3. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
4. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;

5. dem Studentenrat zu fördern;

6. überörtliche und internationale Studentenbeziehungen zu pflegen.

(3) Die Studentenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder. Eine über die Aufgaben der Studentenschaft hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen an der Hochschule.

(4) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft. Die Satzung der Studentenschaft kann eine von Satz 2 abweichende Regelung treffen, wenn dies zur Erfüllung der den Fachschaften obliegenden Aufgaben dienlich ist. Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Aufgaben der Absätze 2 und 3.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Studentenschaft nur, soweit sie für anwendbar erklärt werden.

(6) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft aus. § 106 Abs. 2 und 3 und § 108 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 71 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Rechte der Studentenschaft als rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ruhen, wenn sich weniger als ein Viertel der wahlberechtigten Studenten an der Wahl zum Studentenparlament beteiligt hat. Entsprechende Bestimmungen sind in die Satzung gemäß §§ 72 und 74 aufzunehmen.“

Absatz 4 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

In Abs. 4 werden die Worte „eines Fachbereichs“ durch die Worte „einer Fakultät“ ersetzt.

§ 77a Satzung der Studentenschaft. (1) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung.

- (2) Die Satzung trifft Regelungen insbesondere über:
 1. Die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Aufgaben und die Beschlussfassung der Organe der Studentenschaft,
 2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studentenschaft,
 3. die Bekanntheit der Organbeschlüsse,
 4. die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften,
 5. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studentenschaft,

- 6. die Grundsätze einer Fachschaftsrahmenvorgabe,
- 7. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

(3) Die Satzung der Studentenschaft wird vom Studentenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des Rektors. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Für die Veröffentlichung der Satzung gilt § 2 Abs. 4 Satz 3 entsprechend, sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studentenparlaments.

(4) In der Satzung der Studentenschaft der Fernuniversität können von §§ 71 Abs. 4 Satz 2, 76 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 77 Abs. 2 und 5, in der Wahlordnung von § 77 Abs. 6 Satz 3

abweichende Regelungen getroffen werden, wenn dies wegen der besonderen Organisation der Fernuniversität geboten ist.

In Absatz 2 werden die Nummern 4 und 6 gestrichen.

In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 5 und 7 Nummern 4 und 5.

In Absatz 3 Satz 4 werden hinter dem Wort "Satzung" die Worte "und der Ordnungen" eingefügt und das Wort "tritt" durch das Wort "treten" ersetzt.

Absatz 4 wird gestrichen.

Regierungsentwurf

Absatz 1 wird einziger Absatz und um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

"§ 12 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend; § 74 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die Satzung kann einen Klusterrat vorsehen, der die Organe berät und Streitigkeiten innerhalb der Studentenschaft schlichtet."

Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

§ 73 Abs. 3 wird aufgehoben.

Geiltendes Recht

§ 73 Organe der Studentenschaft. (1) Organe der Studentenschaft sind das Studentenparlament und der Allgemeiner Studentenausschuss. (2) Die Satzung kann einen Altestenrat vorsehen, der die anderen Organe berät und in strittigen Fragen der Studentenschaft auf Antrag eines anderen Organs oder von Studenten in bezug auf die anderen Organe als Schlichtungsorgan tätig wird. Dem Altestenrat können durch Satzung weitere Aufgaben zur Schlichtung von Streitigkeiten übertragen werden.

(3) An Hochschulen, die in Abteilungen gegliedert sind, können für die Abteilungen zusätzlich örtliche Organe der Studentenschaft im Sinne dieses Gesetzes gebildet werden. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) § 12 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend. § 74 Abs. 2 Satz 3 und § 75 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.

Regierungsentwurf

Geltendes Recht

§ 74 Studentenparlament. (1) Das Studentenparlament ist das oberste beschließende Organ der Studentenschaft. Es hat die folgenden Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft zu beschließen;
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studentenschaft zu beschließen;
3. die Satzung der Studentenschaft zu beschließen;
4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu Organen der Studentenschaft und der Fachschaft zu beschließen;
5. eine Fachschaftsrahmenordnung zu beschließen, in welcher die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben der Beschlussfassung, der Amtszeit der Organe und der Mittelbewirtschaftung der Fachschaften festzulegen sind;
6. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
7. den Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und dessen Stellvertreter zu wählen;
8. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses zu entscheiden.

(2) Das Studentenparlament hat in Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studentenschaft durchzuführen, wenn die Satzung der Studentenschaft die Urabstimmung vorsieht und mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangt haben. Verfahren und Dauer der Urabstimmung bestimmen sich nach der Satzung der Studentenschaft. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen

Abatz 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft zu beschließen;"

In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 5 gestrichen.

In Absatz 1 Satz 2 werden die bisherigen Nummern 6 bis 8 Nummern 5 bis 7.

In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl "5" durch die Zahl "4" ersetzt.

mit Mehrheit gefaßt werden, binden die Organe der Studentenschaft, wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft schriftlich zugestimmt haben.

(3) In der Satzung der Studentenschaft können dem Studentenparlament weitere Aufgaben im Rahmen des § 71 Abs. 2 und 3 übertragen werden, wenn dadurch nicht in gesetzliche Zuständigkeiten des Allgemeinen Studentenausschusses oder der Organe der Fachschaft eingegriffen wird.

(4) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Studentenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Als ständiger Ausschuß des Studentenparlaments ist ein Haushaltsausschuß zu bilden. Das Studentenparlament wählt sieben Studenten als Mitglieder, die nicht dem Allgemeinen Studentenausschuß angehören dürfen. Der Haushaltsausschuß hat die Aufgaben aus § 79 Abs. 3 und 5. Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu berechnenden Mitglied, jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuß unverzüglich dem Allgemeinen Studentenausschuß und dem Studentenparlament mitzuteilen.

(6) Die Satzung der Studentenschaft kann weitere Ausschüsse des Studentenparlaments vorsehen.

(7) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondet das Stimmverhältnis auf Grund der Sitzverteilung im Studentenparlament zugrunde zu legen.

Absatz 3 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

§ 74 wird durch folgenden Absatz 8 ergänzt:
 „(8) Die Fachschaften erhalten entsprechend ihrer Größe finanzielle Zuweisungen aus den Mitteln der Studentenschaft.“

§ 75 Allgemeiner Studentenausschuß. (1) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studentenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studentenschaft.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern und den Referenten. Die Referenten werden vom Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses mit Zustimmung des Studentenparlaments bestellt und ernannt. Das Nähere regelt die Satzung, in der abweichend von Satz 2 bestimmt werden kann, daß auch die Referenten vom Studentenparlament zu wählen sind. Die Amtszeit der Stellvertreter und der Referenten endet mit der Amtszeit des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Studentenparlaments und dessen Stellvertreter können dem Allgemeinen Studentenausschuß nicht angehören.

(3) Die Abwahl des Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses ist nur durch Wahl eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für den oder die Stellvertreter.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

(5) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses regelt mit Zustimmung des Studentenparlaments die Zuständigkeit der Referenten. Er erläßt Richtlinien für ihre Tätigkeit. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referenten ihre Aufgabe in eigener Verantwortung wahr.

(6) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studentenparlaments und des Allgemeinen Studentenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er das Rektorat zu unterrichten. Besteht ein Anzeichen als Organ der Studentenschaft, so ist dieser zu unterrichten. Er entscheidet über die Beanstandung und teilt seine Entscheidung dem Allgemeinen Studentenausschuß, dem Studentenparlament und dem Rektorat mit.

(7) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind dem Studentenparlament gegenüber auskunftspflichtig.

In § 75 Abs. 6 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

§ 76 Organe der Fachschaft. (1) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Die Satzung der Studentenschaft kann als weitere Organe der Fachschaft eine Fachschaftsvertretung und eine Fachschaftsvollversammlung vorsehen.

(2) Die Fachschaftsvertretung oder, wenn eine Fachschaftsvertretung nicht vorhanden ist, der Fachschaftsrat hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) durchzuführen, wenn die Satzung der Studentenschaft dies vorsieht und mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Fachschaft die Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich verlangen. Die Entscheidung der Fachschaftsvollversammlung bindet die übrigen Organe der Fachschaft, wenn sich an der im Anschluß an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführten schriftlichen Abstimmung mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Fachschaft beteiligen.

(3) Die Fachschaftsvertretung oder, wenn eine Fachschaftsvertretung nicht vorgesehen ist, der Fachschaftsrat beschließt die Satzung der Fachschaft, soweit die Satzung der Studentenschaft nicht entgegensteht. Die Fachschaftsvertretung kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse fassen.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt, wenn eine Fachschaftsvertretung vorgesehen ist, die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung aus. Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Der Fachschaftsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Die Abwahl des Fachschaftsrats ist nur durch die Wahl eines neuen Fachschaftsrats zulässig.

(6) Der Vorsitzende des Fachschaftsrats hat rechnerische Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Fachschaftsvertretung, der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats zu beanstanden. § 75 Abs. 6 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(7) § 73 Abs. 4 Satz 1 gilt für die Mitglieder der Fachschaftsvertretung und des Fachschaftsrats entsprechend. Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 76 erhält folgende Fassung:

§ 76

Fachschaften

Die Studentenschaft kann sich nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft in Fachschaften gliedern. Die Satzung der Studentenschaft bestimmt die Fachschaftsorgane und trifft Rahmenregelungen für die Fachschaft. In den Rahmenregelungen sind insbesondere die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung und der Amtszeit der Organe sowie der Mittelzuweisung an die Fachschaft und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaft festzulegen.

§ 77 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden hinter das Wort „Studentenschaft“ die Worte „durch Briefwahl“ eingefügt.

In Absatz 6 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die Hochschulverwaltung sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.“

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist.“

Die Absätze 3, 4 und 7 werden gestrichen.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.

In Absatz 3 werden die Worte „zur Fachschaftsvertretung und, im Falle des Absatzes 4 Satz 2, zum Fachschaftsrat“ durch die Worte „und zu den Fachschaftsorganen“ ersetzt.

Absatz 4 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere über die Wahl zum Studentenparlament, zum Allgemeinen Studentenausschuss und zu den Fachschaftsorganen regelt die vom Studentenparlament zu beschließende Wahlordnung. In ihr sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung auch durch Ermöglichung der Briefwahl zu schaffen; eine angemessene Dauer der Wahl an mehreren nicht vorlesungsfreien Tagen ist vorzusehen. Für die Wahlen zu den Fachschaftsorganen gilt Absatz 1 entsprechend.“

§ 77 Wahlen der Studentenschaft. (1) Das Studentenparlament wird von den Mitgliedern der Studentenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die in die Listenwahl teilnehmenden Wählergruppen nach dem Höchstzahlprinzip d. Hand. unter Anwendung erweitert in der Verhältniswahl erzwungener Sitze verteilt.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Studentenparlamentes beträgt mindestens fünfzehn, höchstens neunundfünfzig, vorbehaltlich einer sich in Folge des Wahlverfahrens gemäß Absatz 1 ergebenden Abweichung. Das Nähere regelt die Satzung der Studentenschaft.

(3) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung gewählt. Ist eine Fachschaftsvertretung nicht vorgesehen, so wird der Fachschaftsrat von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt. Absatz 1 gilt entsprechend. Studenten, die mehreren Fachschaften angehören, können bei der Wahl zum Fachschaftsrat und zur Fachschaftsvertretung nur in einer Fachschaft wählen und gewählt werden.

(5) Die Wahlen zum Studentenparlament, zur Fachschaftsvertretung und, im Falle des Absatzes 4 Satz 2, zum Fachschaftsrat sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu Organen der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden.

(6) Das Nähere über die Wahl zum Studentenparlament, zum Allgemeinen Studentenausschuss, zur Fachschaftsvertretung und zum Fachschaftsrat regelt die vom Studentenparlament zu beschließende Wahlordnung. In ihr sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen, insbesondere ist zu regeln, daß die Hochschulwahl allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zuzusenden und der zugleich die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben wird.

Für die Stimmabgabe ist die Verwendung von Wahlurnen und eine angemessene Wahldauer zu nicht vorlesungsfreien Tagen vorzusehen. Auf Antrag der Studentenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Rektors. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

Die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung kann der Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Ausschuss für Wissenschaft und Forschung des Landtages regeln.

§ 79 Vermögen und Beiträge. (1) Die Studentenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land bitten nicht für Verbindlichkeiten der Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studienparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Rektors bedarf. Die Beitragsordnung muß insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Höchstsätze für die Beiträge festzusetzen. Bei der Festsetzung sind der finanzielle Bedarf für die Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Studentenschaften und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen zu berücksichtigen. Vor der Festsetzung sind die betroffenen Studentenschaften und Hochschulen zu hören.

(4) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studentenschaft gewährt. In der Einschreibungsordnung der Hochschule ist zu regeln, daß in den Fällen des § 67 Abs. 2 Buchstabe d und des § 69 Abs. 3 Buchstabe c für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtefällen zulässig sind.

In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "erhoben" durch das Wort "eingezogen" ersetzt.

In Absatz 4 Satz 2 wird der Buchstabe "c" durch den Buchstaben "b" ersetzt.

§ 78 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 hinzugefügt:

(5) Ruhen gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 die Rechte der Studentenschaft als rechtsfähige Gremien der Hochschule, können nur freiwillige Beiträge erhoben werden.

Eine entsprechende Bestimmung ist in die Beitragsordnung aufzunehmen.

(6) Ruhen gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 die Rechte der Studentenschaft, wird deren Vermögen durch den Rektor treuhänderisch verwaltet."

97

§ 79 Haushalts- und Wirtschaftsführung. (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landestaatshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studentenschaft im Einvernehmen mit dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags durch Rechtsverordnung Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.

(2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studentenausschuß aufgestellt und vom Studentendementparlament festgestellt. Er hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen, die nach Maßgabe der Einnahmen universitÄtlich den Fachschaften bereitzustellen sind. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Haushaltsplan ist vor seiner Festsetzung dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme für die Beschlußfassung im Studentendementparlament vorzulegen. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist einzuräumen. Das Nähere regelt die Satzung der Studentenschaft, Sondernormen der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zuzulassen.

(4) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen, die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondernormen sind beizufügen.

(5) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlußfassung des Studentendementparlamentes über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlußfassung des Studentendementparlamentes hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(6) Angestellte und Arbeiter der Studentenschaft stehen im Dienst der Studentenschaft. Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Studentenschaft sind nach den für die Angestellten und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.

(7) Verliert jemand als Mitglied eines Organs der Studentenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studentenschaft den ihr daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(8) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

In § 79 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Siebter Abschnitt. Lehre, Studium und Prüfungen

1. Lehre und Studium

§ 80 Ziel von Lehre und Studium. Lehre und Studium sollen dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Verände-

rungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln in einem freibleibenden, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

§ 51 Besuch von Lehrveranstaltungen. (1) Der Student hat das Recht, Lehrveranstaltungen auch in anderen als den von ihm gewählten Studiengängen zu besuchen.

(2) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan des Fachbereichs, dem der Lehrende angehört, oder der vom Dekan beauftragte Lehrende den Zugang. Studenten, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Der Fachbereichsrat stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, daß diesen Studenten durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmer kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

(4) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im übrigen nur nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

§ 81 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „den Fachbereich“ durch die Worte „die Fakultät“ ersetzt.

In Absatz 3 werden die Worte „des Fachbereiches“ durch die Worte „der Fakultät“ und das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

§ 32 Studienberatung. (1) Die Hochschule berät ihre Studenten sowie Studieninteressenten und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studienrichtung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengerüstung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges.

(2) Die allgemeine Studienberatung ist als zentrale Beratungsstelle bei der Hochschulverwaltung einzurichten. Liegen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 vor, so kann zur Durchführung der allgemeinen Studienberatung für eine oder für mehrere Hochschulen eine zentrale Betriebsinheit errichtet werden. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereiches.

(3) Die Hochschule arbeitet auf dem Gebiet der Studienberatung mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungen und die sonstige Bildungsberatung zuständigen Stellen zusammen.

§ 32 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „des Fachbereiches“ durch die Worte „der Fakultät“ ersetzt.

§ 53 Studiengänge. (1) Studiengang im Sinne dieses Gesetzes ist ein durch Studien- und Prüfungsordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfachs oder mehrerer Studienfächer. Ein bestimmter berufsqualifizierender Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung das Studium mehrerer Studiengänge erfordern. Studientach ist ein auf ein Studienziel bezogenes, abgrenzbares, gegebenenfalls im Hinblick auf das Studienziel interdisziplinär zusammengestelltes wissenschaftliches oder künstlerisches Gebiet, in dem ein Abschluß möglich ist.

(2) Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluß von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermutet wird.

(3) Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Zielen des Studienganges inhaltlich und zeitlich abzusimmen und nach Möglichkeit in dem Studiengang einzuordnen.

(4) In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung genehmigt oder erlassen ist.

In § 83 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Hochschulen können mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung aufgrund einer Eingangsfeststellung der Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen, Sprachkenntnisse oder praktische Fähigkeiten beziehen.“

§ 84 Regelstudienzeit. (1) Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung die Studienzeit festzusetzen, in der in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen und des Lehrangebots vorausgesetzt, ein erster beruflich qualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studienganges, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaus Studiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen über-

schreiten. In geeigneten Fällen ist eine kürzere Regelstudienzeit festzusetzen. Regelstudienzeiten von mehr als vier Jahren sollen nur vorgesehen werden, wenn bei Berücksichtigung der Maßnahme nach Absatz 2 anderfalls eine sachgerechte wissenschaftliche Ausbildung nicht gewährleistet werden kann. Auf die Regelstudienzeit wird auch in den Studienzeugnissen einverleibt. berufspraktische Tätigkeiten nach § 83 Abs. 1 nicht eingerechnet.

(4) Die Prüfungsordnungen regeln, ob und in welchem Umfang Studienzeiten, in denen die für einen Studiengang notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

§ 84 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Auf die Regelstudienzeit kann eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 83 Abs. 3 angerechnet werden.“

§ 84 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Auf die Regelstudienzeit kann eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nach § 83 Abs. 3 angerechnet werden.“

§ 55 Studienordnung. (1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf, an Entscheidungen, die der Senat oder das Rektorat in diesem Zusammenhang trifft, wirkt der Rektor nur gemeinsam mit. Die Studienordnung bedarf der Genehmigung, die der Rektor im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung erteilt. § 11-9 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung. Für Studiengänge mit geringen Studierendenzahlen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung ausnahmsweise zulassen, daß eine Studienordnung nicht aufgestellt wird, soweit Inhalt und Aufbau des Studiums durch Prüfungsordnungen oder andere Vorschriften ausreichend geregelt sind.

(2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis unter Anwendung hochschulrechtlicher Erkenntnisse Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeschriebenen außerfachlichen Tätigkeit. Außerdem das Studium rechtliche Rechtsvorschriften sowie Empfehlungen von Studienreformkommissionen, die gemäß § 2 Abs. 7 bis 9 für verbindlich erklärt worden sind, sind zu beachten. Ländergemeinsame Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen sollen bevorzugt herangezogen werden.

(3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlprüfungsveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen. Die Studienordnung soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlicher Form zu erbringen; sie soll ein weitgehend gemeinsames Grundstudium in verwandten Studiengängen fördern.

(4) Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Sie kann die Zulassung zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Besuch anderer Veranstaltungen, dem Nachweis von in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studienleistungen oder Prüfungen abhängig machen, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums unbedingt erforderlich ist.

(5) Soweit es aus studienorganisatorischen Gründen erforderlich ist, kann die Studienordnung bestimmen, daß das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann.

(6) Die Hochschule stellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan auf, der der Studienordnung als Empfehlung an den Studenten für einen schichtgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

§ 55 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Für Studiengänge mit geringen Studierendenzahlen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung ausnahmsweise zulassen, wenn Inhalte und Aufgaben des Studiums in anderen Vorschriften ausreichend geregelt sind.“

Die Hochschulen können Lehrveranstaltungen für besonders befähigte Studenten anbieten. Eine entsprechende Bestimmung kann in die Studienordnung aufgenommen werden.“

Absatz 2 Satz 2 entfällt.

In Absatz 1 werden Satz 1 2. Halbsatz und die Sätze 2 und 3 gestrichlen.

In Absatz 1 wird der bisherige Satz 4 Satz 2.

In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichlen.

Nach Absatz 6 wird ein Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(7) Die Studienordnung ist dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen. Dieser kann innerhalb von drei Monaten Änderungen verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt oder abgeschlossen werden kann. Nach Ablauf der Frist tritt die Studienordnung in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.“

§ 86 Lehrangebot. (1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einleitung der Studienordnungen erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen.

(2) In allen Studienabschnitten der integrierten Studiengänge wird die Lehre von den Professoren mit den verschiedenen Qualifikationsen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 gemeinsam in der Weise ausgeübt, daß je nach den fachlichen Schwerpunkten des Studienabschnitts die Lehrtätigkeit der Professoren mit der entsprechenden Qualifikation überwiegt.

(3) Kann unter den zur Lehre Verpflichteten keine Einigung über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt werden, so überträgt der Fachbereich ihnen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig sind. Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen.

In § 86 Abs. 3 werden die Worte „der Fachbereich“ durch die Worte „die Fakultät“ ersetzt.

§ 87 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Das Aufbaustudium soll höchstens zwei Jahre dauern. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an einem Aufbaustudium nicht voraus.“

Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Absatz 1 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

Absatz 4 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Das Ergänzungsstudium soll höchstens zwei Jahre dauern.“

In § 87 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Studien sollen höchstens zwei Jahre dauern.“

§ 87 Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien. (1) Zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher Qualifikation nach einem abgeschlossenen Studium kann die Hochschule ein Aufbaustudium anbieten. Es dient der Vertiefung eines vorangegangenen Studiums im gleichen Studienfach insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Der Zugang zum Aufbaustudium setzt in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluß in dem vorangegangenen Studiengang voraus. Das Nähere über den Zugang zum Studium sowie über die Durchführung und den Abschluß des Studiums regelt die Hochschule durch Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikation nach einem abgeschlossenen Studium kann die Hochschule ein Zusatzstudium anbieten. Es dient der Erweiterung fachlicher Kenntnisse in einem Studienfach, das nicht in erforderlichem Maße Gegenstand des vorangegangenen Studiums gewesen ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Absolventen von Studiengängen an Fachhochschulen oder Kunsthochschulen oder entsprechenden Studiengängen wissenschaftlicher Hochschulen bieten die wissenschaftlichen Hochschulen, soweit an ihnen gleiche oder andere geeignete Studienfächer vertreten sind, besondere Studiengänge (Ergänzungsstudium) unter Berücksichtigung des absolvierten Studienganges an. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Hochschulen sollen für die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Studien in geeigneter Abrechnung an einzelnen Hochschulen Schwerpunkte bilden.

100

§ 88 Fernstudium. (1) Das Land und die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fernstudiums. Das Land arbeitet mit den anderen Ländern und dem Bund im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Förderung des Fernstudiums zusammen.

(2) Eine in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieninheit nachgewiesen, soweit diese im Rahmen des Absatzes 1 entwickelt werden und dem entsprechenden Lehrgang angeeignet oder der entsprechenden Prüfungsleistung des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die Teilnahme an der Fernstudienleistung wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Die inhaltliche Gleichwertigkeit wird bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, von der Hochschule, bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, von der für die Prüfung zuständigen Stelle festgestellt. Die betroffenen Hochschulen sind vorher zu hören.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Grund einer entsprechenden Empfehlung der zuständigen Landesstudien-

formkommission die inhaltliche Gleichwertigkeit von Fernstudienabschnitten, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden, für alle Hochschulen des Landes verbindlich feststellen. Soweit Landesstudienformkommissionen noch nicht eingerichtet sind, tritt der Minister für Wissenschaft und Forschung die Feststellung im Einvernehmen mit den Hochschulen. Bezieht sich die Entscheidung auf Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, so ist nach Anhörung der Hochschulen das Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern herzustellen.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann nach Anhörung der betroffenen Hochschule zur Befreiung der Erprobung die Aufnahme von gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 als gleichwertig anerkannten Fernstudienleistungen anordnen, die neben entsprechenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums treten.

(6) Soweit eine in das Prüfungsangebot einer Hochschule einbezogene Fernstudienleistung mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll, gilt § 86 Abs. 3 entsprechend. Das Recht zur Darstellung abweichender Lehrhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.

In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "zuständigen Landesstudienformkommission" durch die Worte "Gemeinsamen Kommission" ersetzt.

In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

In Absatz 4 wird der bisherige Satz 3 Satz 2.

§ 88 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann im Einvernehmen mit den Hochschulen die inhaltliche Gleichwertigkeit von Fernstudienabschnitten, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden, für die Hochschulen des Landes verbindlich feststellen.“

101

§ 89 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Weiterbildung“ das Wort „wissenschaftliche“ eingefügt.

In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 5 gestrichen.

In Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 Satz 3.

Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung und es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

• (3) Die Hochschulen sollen in gegenseitiger Abstimmung für Bereiche des weiterbildenden Studiums an einzelnen Hochschulen fachliche Schwerpunkte bilden.

(4) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für das weiterbildende Studium einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Der Bewerber muß das 24. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit oder vergleichbare Erfahrungen nachweisen; Zeiten vor einem Hochschulstudium werden nicht berücksichtigt. Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 81 führt, gelten ferner § 65 oder § 66 entsprechend.

§ 89 Weiterbildung. (1) Die Hochschulen sollen im Rahmen ihrer Aufgaben Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Sie arbeiten mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs zusammen.

(2) Das Lehrgangsbild im weiterbildenden Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis resultierenden Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen. Es soll mit dem übrigen Lehrgangsbild der Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung abgestimmt sein und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Im das weiterbildende Studium einem Studiengang im Sinne des § 80 gleichwertig wird es durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen. Das Lehrgangsbild kann auch in der Form des Fernstudiums oder in einem Verbund von Direkt- und Fernstudium erfolgen. Eine Einschreibung von Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium erfolgt nach Maßgabe der Einschreibungsordnung.

(3) Die Hochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung zum weiterbildenden Studium beschränken, wenn wegen der Art oder des Zwecks des Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt.

(4) Die Hochschulen sollen in gegenseitiger Abstimmung für Bereiche des weiterbildenden Studiums an einzelnen Hochschulen fachliche Schwerpunkte bilden.

(5) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

102

Regierungsentwurf

(5) Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zum weiterbildenden Studium. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Hochschule kann Regelungen zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am weiterbildenden Studium treffen.

(6) Die Teilnehmer an weiterbildenden Studium und an sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung sind Gasthörer.

(7) Die Hochschule kann das weiterbildende Studium mit Ausnahme des in Absatz 4 Satz 4 geregelten Falles und sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten. In diesem Falle gilt Absatz 6 nicht."

2. Prüfungen

§ 90 Prüfungen. (1) Die Studiengänge werden in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studium abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Soweit in der Hochschulprüfungsordnung bei Prüfungen Gruppenarbeiten zugelassen sind, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen.

(3) Die Studiengänge können durch eine Vor- oder Zwischenprüfung gegliedert werden. Soweit in staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen keine Bestimmungen über Vor- oder Zwischenprüfungen enthalten sind, können von den Hochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen als Satzungen erlassen werden.

(4) Hochschulweiterprüfungen können je nach Art des Studienganges in Abschnitte (Teilprüfungen) gegliedert sowie durch eine Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise ersetzt werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. Vor- oder Zwischenprüfungen können durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Zahl der Leistungsnachweise muß sich in zumutbaren Grenzen halten.

(5) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.

(6) Studenten des gleichen Studienganges sollen bei mündlichen Prüfungen als Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 90 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt; in Studiengängen nach § 37 kann hiervon abgesehen werden."

§ 90 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt, die studienbegleitend abgenommen werden kann. Andere Studiengänge können durch eine Vor- oder Zwischenprüfung gegliedert werden.“

§ 91 Prüfungsordnungen. (1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Hochschule als Satzung erlassen worden sind. § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Das Ziel des Studiums und den Zweck der Prüfung.
2. die Regeldauerzeit, den notwendigen und zumutbaren Umfang des Gesamtunterrichts und die Zeit, bis zu der in der Regel eine Vor- oder Zwischenprüfung abzulegen ist, sowie die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen.
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung einschließlich des Nachweises nach § 64 Abs. 2 Satz 2 sowie einer in den Studien- oder Prüfungsordnungen benutzpraktischen Tätigkeit nach § 85 Abs. 2 Satz 1.
4. die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen.
5. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung.
6. Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen.
7. die Zeiten für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen.
8. die Grundsätze der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Ergebnisse.
9. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren.
10. die Anrechnung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen.
11. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.
12. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von der Prüfung.
13. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften.
14. die Einsicht in die Prüfungsakten nach abgeschlossener Prüfung oder Teilprüfung.
15. den nach besonderer Prüfung zu verletzenden Hochschulgrad.

In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

§ 91 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird nach Ziffer 15 wie folgt ergänzt:

„Die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist zu versagen, wenn sie eine Regelstudienzeit von mehr als vier Jahren vorsieht, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht. Die Genehmigung der Prüfungsordnung ist ferner zu versagen, wenn insbesondere die in Absatz 2 Ziffern 1 bis 15 aufgeführten sowie die übrigen Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt werden. Entspricht eine geltende Prüfungsordnung nicht den Anforderungen dieses Gesetzes, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung eine Änderung verlangen, der die Hochschule zu entsprechen hat.“

(3) Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abgenommen werden kann. Ist die Prüfung in Abschnitte geteilt, die nicht unmittelbar aufeinanderfolgen, oder wird sie studienbegleitend durchgeführt, so ist die Frist für die Meldung gemäß Absatz 2 Nr. 2 zum letzten Teil der Prüfung zu bestimmen.

(4) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) In den Hochschulprüfungsordnungen können für den Fall, daß Prüfungen oder Prüfungsteile nicht bestanden sind, Fristen für die Wiederholung festgesetzt werden, bei deren Versäumnis der Prüfungsanspruch erlischt, es sei denn, daß der Student das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die Fristen sollen dem Lernenden nicht unterschreiten.

(6) Absatz 2 Nr. 2 und 3 bis 5 gilt entsprechend für Studiengänge, die durch eine durch Landesrecht gesetzte staatliche Prüfung abgeschlossen werden. Vor dem Erwerb der Prüfungsordnungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören. Zu gehörenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen, Anmeldevorschlüsse vorlegen, die mit ihnen zu erörtern sind.

(7) Ordnungen der Hochschule über Zwischenprüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

In Absatz 6 wird Satz 1 gestrichen.

In Absatz 6 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 Sätze 1 und 2.

In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "der" durch das Wort "staatlicher" ersetzt.

Regierungsentwurf

Geltendes Recht

§ 92 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten“ ersetzt.

In § 92 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Honorarprofessoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter“ durch die Worte „außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter“ ersetzt; die Zahl „3“ wird durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 92 Prüfer. (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Honorarprofessoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 60 Abs. 1 Satz 3 wahrnehmen, Letztere für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erprobte Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, berechtigt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
(3) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Besitzers abzunehmen.

107

§ 93 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Aufgrund der Hochschulprüfung in Fachhochschulstudiengängen an Gesamthochschulen wird der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen. Die Hochschule kann für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums in der geeigneten Studiengängen einen Magistergrad verleihen; dies gilt nicht für den Abschluß in einem Fachhochschulstudiengang.“

Als Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Die Hochschule kann aufgrund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen.“

Als Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Im Ausland erworbene Grade dürfen geführt werden, wenn sie von einer Hochschule verliehen worden sind, die den Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichwertig ist. Das Nähere regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung.“

In Absatz 1 werden die Worte „auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang anzugeben“ durch die Worte „oder den Magistergrad“ ersetzt.

In Absatz 2 werden hinter den Worten „Diplomgrade“ jeweils die Worte „sowie Magistergrade“ eingefügt.

In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1 kann mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung für den berufsqualifizierenden Abschluß nach einer Hochschulprüfung auf Grund einer Vereinbarung mit einer Hochschule, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegt, deren akademischer Grad verliehen werden.“

In Absatz 6 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 Sätze 3 und 4.

Achter Abschnitt. Hochschulgrade und Habilitation

§ 93 Hochschulgrade. (1) Die Hochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung; auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang anzugeben.

(2) Zur Verleihung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung die Berechnung der Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen.

(3) Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Verleihung weiterer akademischer Grade durch die Hochschule bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Die Zustimmung kann außer aus rechtlichen Gründen auch versagt werden, wenn die im Hochschulwesen gebotene Einheitlichkeit nicht gewahrt ist. Auf Grund von Vor- und Zwischenprüfungen werden keine akademischen Grade verliehen.

108

§ 94. Promotion. (1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studium gemäß § 80 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

(2) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelinienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- b) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 nachweist. Soweit die Besonderheiten des Studienganges es erfordern, können Ausnahmen vorgesehen werden. Die Prüfungsordnung (Promotionsordnung) kann die Zulassung zusätzlich vom Nachweis einer qualifizierten Abschlußprüfung oder vom Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig machen.
- (3) Das Promotionsverfahren wird von dem zuständigen Fachbereich durchgeführt.

(4) Das Nähere regelt die Promotionsordnung, die der Senat auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs als Satzung erläßt. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ebenfalls vorsehen.

§ 94 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Worte „von dem zuständigen Fachbereich“ durch die Worte „von der zuständigen Fakultät“ ersetzt.

In Absatz 4 werden die Worte „des zuständigen Fachbereichs“ durch die Worte „der zuständigen Fakultät“ ersetzt.

§ 95 Habilitation. (1) Durch die Habilitation wird die Befähigung des Bewerbers, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten, förmlich nachgewiesen.

(2) Zum Habilitationsverfahren wird zugelassen, wer eine den Anforderungen des § 49 Abs. 1 Nr. 3 entsprechende Promotion und eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion nachweist. Die Habilitationsordnung kann weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen, wenn die Besonderheit eines Faches es erfordert.

(3) Die Befähigung nach Absatz 1 wird auf Grund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen festgestellt. § 92 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die schriftlichen Habilitationsleistungen werden durch die Vorlage einer Habilitationschrift oder entsprechender wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu selbständiger Forschung hervorgeht, erbracht.

(4) Das Habilitationsverfahren wird in dem zuständigen Fachbereich durchgeführt. Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Zulassungsantrages nicht überschreiten.

(5) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung, die der Senat auf Vorschlag des Fachbereichs als Satzung erläßt.

(6) Auf Antrag des Habilitierten entscheidet die Hochschule über die Verleihung der Befähigung, in seinem Fach an der Hochschule Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Auf Grund der Verleihung der Befähigung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(7) Die Befähigung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen kann widerrufen werden, wenn der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, daß er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Für den Widerruf und die Rücknahme der Befähigung gilt im übrigen § 34 Abs. 3 entsprechend.

(8) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag der Hochschule Personen, denen die Befähigung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen verliehen wurde, auf Grund hervorragender Leistungen in Forschung und Lehre die Bezeichnung „außerordentlicher Professor“ verleihen. Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 95 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Worte „in dem zuständigen Fachbereich“ durch die Worte „in der zuständigen Fakultät“ ersetzt.

In Absatz 5 werden die Worte „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4 Satz 3 und 4“ ersetzt.

Absatz 8 wird gestrichen.

Neuenter Abschnitt: Forschung
§ 96 Aufgaben der Forschung. Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

MM

§ 97 Koordination der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. (1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungsziele koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(2) Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist jeder, der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitarbeiter oder Mitarbeiter zu nennen. Sein Beitrag ist zu kennzeichnen.

(3) Die Hochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.

In § 97 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "des Hochschulentwicklungsplanes" durch die Worte "der Hochschulplanung" ersetzt.

§ 97 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsförderung und Forschungsförderung zusammen."

§ 98 erhält folgende Fassung:

§ 93

Forschung mit Mitteln Dritter

§ 98 Forschung mit Mitteln Dritter. (1) Mitglieder der Hochschule können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, die nicht oder nur teilweise aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden (Drittmittelprojekte).

(2) Drittmittelprojekte sollen von der Hochschule unterstützt werden, wenn

1. die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, ihrer Mitglieder oder Angehörigen, insbesondere auch im Hinblick auf eine von Dritten verlangte Leistung, nicht beeinträchtigt wird;
2. die Finanzierung sichergestellt ist und ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen entrichtet wird;
3. Folgekosten angemessen berücksichtigt sind.

(3) Soweit Drittmittelprojekte zum Zwecke der Forschungsförderung oder wegen eines besonderen wissenschaftlichen Interesses aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, kann auf ein Entgelt nach Absatz 2 Nr. 2 verzichtet werden. Bei Folgekosten nach Absatz 2 Nr. 3, die über den Ausstattungsplan hinausgehen oder aus breitem Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden können, ist die Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung erforderlich.

§ 98 erhält folgende Fassung:

§ 99

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verantwortung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern.

113

Regierungsentwurf

Geltendes Recht

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

(4) Ein Drittmittelprojekt ist dem Rektorat über den Dekan anzugeben. Wenn und soweit die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 Satz 2 nicht vorliegen, kann das Rektorat durch eine unverzüglich zu treffende Entscheidung die Durchführung mit Auflagen gestatten oder untersagen.

(5) Die Mittel für Drittmittelprojekte sollen von der Hochschule nach den für sie geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen verwaltet werden. Die aus diesen Mitteln bezahlten hauptberuflichen Mitarbeiter sollen als Personal der Hochschule mit Zustimmung des Leiters des Drittmittelprojekts eingestellt werden.

(6) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

114

Der zehnte Abschnitt erhält folgende Überschrift: "Hau-
haltswesen".

Die Überschriften des 1. und 2. Titels des zehnten Ab-
schnitts werden gestrichen.

Die §§ 99 bis 101 werden gestrichen.

Zehnter Abschnitt. Planungs- und Haushaltswesen

1. Planungswesen

§ 99 Hochschulgesamtplan. (1) Mit Zustimmung der Landesrepre-
sentation stellt der Minister für Wissenschaft und Forschung nach Beratung
mit den Hochschulen einen Hochschulgesamtplan für den Zeitraum
von fünf Jahren auf und schreibt ihn fort. Die Hochschulentwicklungs-
pläne sind Unterlagen für die Aufstellung und Fortschreibung des
Hochschulgesamtplanes.

(2) Der Hochschulgesamtplan stellt unter Beachtung der in § 5 ge-
nannten Ziele für das Hochschulwesen des Landes und für jede Hoch-
schule den gegenwärtigen Ausbaustand und die vorgesehene Entwick-
lung dar.

§ 99 erhaltende Fassung:

§ 99

Hochschulen

(1) Der Minister für Wissenschaft und For-
schung wird ermächtigt, durch Rechtsverord-
nung, die der Zustimmung des Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung befaht,
einen Hochschulplan zu erlassen, der fest-
legt, welche Studiengänge von den einzelnen
Hochschulen anzubieten sind.

(2) Der Hochschulplan ist jährlich fortzu-
schreiben.

(3) Dem Landtag ist alle zwei Jahre über die
Entwicklung im Hochschulwesen zu Berich-
ten.

§ 100 Hochschulentwicklungsplan und Ausstattungspläne.
 (1) Jede Hochschule stellt im Zusammenwirken mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung einen Hochschulentwicklungsplan für einen Zeitraum von fünf Jahren auf und schreibt ihn fort. Der Hochschulentwicklungsplan enthält

1. die Beschreibung des Bestandes und der vorgesehenen Entwicklung der Fachbereiche, zentralen Einrichtungen, Medizinischen Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen,
2. die Schwerpunkte der Forschung und sonstigen Entwicklungsvorhaben,
3. die in den einzelnen Studiengängen bestehende und angestrebte Ausbildungsstruktur,
4. Vorhaben zur Erfüllung der Ziele des § 5.

Bei der Fortschreibung und Neuaufstellung des Hochschulentwicklungsplanes ist der Hochschulgesamtplan zu beachten. Abweichungen vom Hochschulgesamtplan sind als Vorschläge der Hochschule für die Fortschreibung des Hochschulgesamtplanes kenntlich zu machen.

(2) Unter Beachtung des Hochschulentwicklungsplanes stellen die Hochschulen für ihre Fachbereiche, zentralen Einrichtungen, Medizinischer Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen für einen Zeitraum von fünf Jahren Ausstattungspläne auf und schreiben sie fort. Die Ausstattungspläne enthalten die Bereiche und die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Räumen.

wird gestrichlen

§ 100 wird aufgehoben.

§ 101 Gemeinsame Planungsgrundsätze, Planungsverfahren und Planungsdaten. (1) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplanes und der Hochschulentwicklungspläne sind die Finanzierung des Landes, der gemeinsame Rahmenplan nach § 3 des Hochschulbauförderungsgesetzes¹ und die Grundzüge für die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen sowie die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Über Hochschulentwicklungs- und Ausstattungspläne beschließt der Senat unter Berücksichtigung der Vorschläge des Rektors und der betroffenen Fachbereiche und Einrichtungen. Hochschulentwicklungs- und Ausstattungspläne sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Hochschulen haben die für die Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungs- und Ausstattungspläne erforderlichen Daten zu sammeln. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann die für die Aufstellung des Hochschulgesamtplanes erforderlichen Daten von den Hochschulen anfordern.

(4) Zum Zwecke der Hochschulplanung kann der Minister für Wissenschaft und Forschung Erhebungen anordnen, soweit die erforderlichen Daten nicht nach dem Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen erhoben werden. Die Anordnung muß die zu erhebenden Tatsachen und den Kreis der zu Befragenden bestimmen. Die Hochschulmitglieder sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Fragen

wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht und unentgeltlich zu beantworten. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von natürlichen Personen sind von Personen, denen Einzelangaben zugewiesen worden sind, geheimzuhalten. Einzelangaben kann der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Verlangen an sachlich zuständige oberste Bundes- und Landesbehörden ohne Nennung von Namen und Anschrift natürlicher Personen weiterleiten. § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 des Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen² gilt entsprechend.

Sind gestrichelt

§ 101 wird aufgehoben.

2. Haushaltswesen

§ 102 Beitrag zum Haushaltsvoranschlag. (1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt in einem Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag.

(2) Der Beitrag wird durch die Kommission für Planung und Finanzen beraten und vom Kanzler aufgestellt. Der Senat nimmt zur Aufstellung des Kanzlers Stellung.

wird gestrichen

§ 103 Verteilung der Haushaltsmittel. (1) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen Einrichtungen und die Medizinischen Einrichtungen beschließt das Rektorat nach Stellungnahme des Senats und im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen, zentralen Einrichtungen und Medizinischen Einrichtungen. Die Entscheidung kann nicht gegen die Stimme des Kanzlers in seiner Eigenschaft als Beauftragter für den Haushalt getroffen werden. Der Kanzler führt den Beschluß des Rektorats aus.

(2) Unbeschadet der allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sind folgende Grundsätze zu beachten.

1. Soweit Stellen und Mittel innerhalb der Hochschule verteilt werden, sind sie den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und den Medizinischen Einrichtungen zuzuweisen.
2. Bei der Verteilung ist für Fälle eines während des Haushaltsjahres entstehenden dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs eine ausreichende zentrale Reserve an Stellen und Mitteln zu bilden.
3. Die Zuweisungen an die Fachbereiche sind, erforderlichenfalls mit entsprechenden Auflagen oder Bindungen, so vorzunehmen, daß vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß § 30 Abs. 4 der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebsmehheiten sowie der Grundbedarf für den Ausgabebereich der einzelnen Professoren und Hochschulassistenten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der

Möglichkeiten der Hochschule gewährleistet wird. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb eines Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.

4. Die Höhe der Zuweisungen ist durch das Rektorat regelmäßig unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Gesamtsituation der Hochschule zu überprüfen.

(3) Die einem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung der Grundsätze des Absatzes 2 Nr. 3 durch Beschluß des Fachbereichsrats verteilt. Die Verteilung ist dem Kanzler mitzuteilen.

In § 103 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 wird das Wort "Bochschulassistenten" durch das Wort "Bochschuldozenten" ersetzt.

§ 103 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Fachbereich“ bzw. „Fachbereich“ wird durch das Wort „Fakultät“ bzw. „Fakultäten“ ersetzt.

In Absatz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

In Absatz 2 Ziffer 3 Satz 1 wird das Wort „Hochschulassistenten“ durch das Wort „Hochschuldozenten“ ersetzt.

Absatz 3 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

„Unbeschadet der Sicherstellung des finanziellen Grundbedarfs sollen an den einzelnen Hochschulen durch Bereitstellung von Mitteln wissenschaftliche Schwerpunkte gebildet und gefördert werden“.

§ 104 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. (1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel obliegt dem Kanzler.

(2) Der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen unbeschadet seiner Verantwortung nach den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen. § 41 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 104 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.

In § 104 wird folgender Absatz 3 angefügt:

“(3) Stellen dürfen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden.”

§ 105 Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt.

(1) Körperschaftsvermögen ist das Vermögen, das der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehört. Es dient der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule und ist getrennt von dem Landesvermögen zu verwalten. Zum Körperschaftsvermögen gehören nach Maßgabe des Absatz 3 Sätze 5 und 6 auch fiktive Erträge, die ausschließlich mit Mitteln des Körperschaftsvermögens erworbenen Geschäftsanteile sowie die Lausen und Verbindlichkeiten, die der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts erwachsen. In das Vermögen der Hochschule fallen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln unter der Bedingung, soweit die Zuwendungen nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt haben. Entsprechendes gilt für zugewandene Gegenstände und Gegenstände, die unter Einsatz von Zuwendungen nach Satz 4 erworben wurden, sowie für deren Erträge.

(2) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Ein auf den Erwerb von Vermögensgegenständen gerichteter Rechtsgeschäft darf die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts nur abschließen, wenn die Gegenleistungen aus dem vorhandenen Körperschaftsvermögen aufgebracht werden können.

(3) Der Haushaltsplan der Körperschaft ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen. Er wird durch die Kommission für Planung und Finanzen beraten und vom Senat festgelegt. Der festgestellte Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung. Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsjahres richten sich vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze nach den landesrechtlichen Vorschriften. In dem Haushaltsplan der Körperschaft sind alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zwecke zu veranschlagen, die die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgt. Haushaltsmittel dürfen nur zur Erfüllung von Körperschaftsaufgaben eingesetzt werden. Die Hochschule darf Haushaltsmittel des Landes, deren Bewirtschaftung ihr obliegt, nicht für Körperschaftszwecke verwenden. Für die Verwaltung des Körperschaftsvermögens durch Bedienstete des Landes ist dem Land Ersatz zu leisten.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist das Rechnungsergebnis nach landesrechtlichen Vorschriften aufzulegen. Die Prüfung des Rechnungsergebnisses erfolgt nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschulen. Der Senat erteilt die Entlastung § 111 der Landeshaushaltsverordnung. Sie bleibt unberührt.

In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "Sätze 5 und 6" durch die Worte "Satz 4 und 5" ersetzt.

In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

In Absatz 3 werden die bisherigen Sätze 4 bis 8 Sätze 3 bis 7.

In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

In Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 2 und 3.

Elfter Abschnitt. Aufsicht und Genehmigung

§ 106 Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten. (1) Die Hochschulen nehmen ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung wahr.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien und Funktionsträger der Hochschule, die gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstoßen, beanstanden und Abhilfe unterhalb e-

iner zu bestimmenden, angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat ausübende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Minister für Wissenschaft und Forschung gesetzten Frist, so kann dieser die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Eine Freisetzung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlußunfähig sind.

(3) Sind Gremien dauernd beschlußunfähig, so kann sie der Minister für Wissenschaft und Forschung auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausreichen, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Hochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse

der zuständigen Stellen oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben.

(4) Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sind so auszuwählen und anzuwenden, daß die Hochschule ihre Aufgaben nach diesem Gesetz alsbald wieder selbst erfüllen kann.

§ 107 Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten. (1) Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung; § 12 Abs. 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes und § 106 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Vor einer Werbung von der Hochschule Gesamtheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Staatliche Angelegenheiten sind:

1. Die Personalverwaltung;
 2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, insbesondere a) die Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Stellen,
 - b) die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Grundstücke und Vermögensgegenstände, die nicht Körperschaftsvermögen sind,
 - c) die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe;
 3. die Krankenversorgung sowie die sonstigen der Hochschule zum Gebot des öffentlichen Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben einschließlich der Errichtung, Änderung und Aufhebung der Organisation und des Betriebes der Medizinischen Einrichtungen und deren Teileinrichtungen, die diese Aufgaben wahrnehmen; § 38 Abs. 7 bleibt unberührt.
 4. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und bei der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Vergabeverfahren;
 5. die Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen;
 6. die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.
- Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen und § 3 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Bei staatlichen Angelegenheiten sind die für sie allgemein geltenden staatlichen Vorschriften anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden hinter dem Wort "Vergabeverfahren" die Worte "sowie die Vergabe von Studienplätzen" eingefügt.

In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl "7" durch die Zahl "8" ersetzt.

§ 107 wird wie folgt geändert:
Absatz 3 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, die in Absatz 2 genannten staatlichen Angelegenheiten den Hochschulen ganz oder teilweise als Selbstverwaltungsangelegenheiten zu übertragen.“

§ 108 Zusammenwirken in besonderen Fällen. (1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Hochschule, die in diesem Gesetz als Satzung bezeichnet werden, bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Sonstige Ordnungen sind ermittelbar nach ihrem Erlass dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzugeben, soweit dieser nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Studienordnungen.

(2) Der Genehmigung bedürfen ferner

1. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebsmitteln,
2. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer oder entsprechenden Studienangeboten der Weiterbildung nach den §§ 83, 87 und 89.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Regelung oder Maßnahmen gegen dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften verstößt. Sie kann versagt werden, wenn die Regelung oder Maßnahme

- a) die Hochschulplanung gefährdet oder den für verbindlich erklärten Empfehlungen einer Studienreformkommission widerspricht;
- b) die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet;
- c) die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehreinrichtungen derart beeinträchtigt, daß erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber und Studenten oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse der Hochschule zu befürchten sind, oder
- d) die Tragfähigkeit des wissenschaftlichen Personals erheblich beeinträchtigt.

Die Genehmigung einer Studienordnung ist aus Rechtsrücken, oder wenn Bestimmungen in der Studienordnung den in § 5 festgelegten Zielvorgaben zu widersprechen.

(4) Erfordert es die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe, so kann der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Hochschule verlangen, daß innerhalb einer angemessenen Frist Regelungen oder Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 getroffen und entsprechende Regelungen oder Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden. § 106 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann im Benehmen mit den Hochschulen Richtlinien aufstellen für

1. eine wirtschaftliche Organisation der Hochschulverwaltung;
2. die Organisation und Durchführung der allgemeinen Studienberatung sowie die fachlichen Anforderungen an das Beratungspersonal;
3. die allgemeinen Planungsgrundsätze, Richtwerte und Muster für die Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne, die auch einen Kostenvergleich zwischen den Hochschulen und die Ermittlung der in den einzelnen Studiengängen entstehenden Kosten ermöglichen sollen.

(6) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Hochschule unterrichten.

In Absatz 1 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ergänzende prüfungsrechtliche Bestimmungen in Studienordnungen bedürfen vor ihrer Anzeige der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministers.“

Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a und b erhält folgende Fassung:

„a) die Hochschulplanung gefährdet;

b) die Erfüllung der dem Land gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet oder ländergemeinsame Verpflichtungen nicht berücksichtigt.“

In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

Absatz 5 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

§ 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 2 der 2. Halbsatz gestrichen.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Genehmigung bedürfen die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer oder entsprechender Studienangebote der Weiterbildung nach den §§ 83, 87 und 89. Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten ist nur im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung zulässig.“

Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) dem Hochschulplan nicht entspricht.“

In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

Absatz 5 wird aufgehoben.

Zwölfter Abschnitt. Zusammenwirken von Hochschulen

§ 109 Zusammenwirken von Hochschulen. (1) Zur Erreichung der Ziele nach § 5 wirken die wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen jeweils in den Bereichen Aachen, Bielefeld und Lemgo, Bochum, Dortmund und Hagen, Düsseldorf und Krefeld, Köln sowie Münster zusammen. Sie erfüllen dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vorbereitung, Einrichtung und Veränderung integrierter Studiengänge sowie die Vorbereitung des Erlasses von Studien- und Prüfungsordnungen für integrierte Studiengänge;
2. die Koordination der fachlichen Schwerpunkte der Lehrkörperstruktur und fachverwandter Professorenstellen;
3. die Bildung zentraler Einrichtungen und Verwaltungseinrichtungen, die mehreren Hochschulen gemeinsam dienen und die Koordination der gemeinschaftlichen Nutzung von Hochschuleneinrichtungen;
4. die Bildung von Forschungs- und Ausbildungsschwerpunkten an den beteiligten Hochschulen zur Vermeidung von Mehraufwendungen sowie die Organisation der Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium;
5. die Abstimmung von Studienplänen, Studienordnungen und Hochschulprüfungsordnungen einschließlich der Abstimmung der Regelungen über den erleichterten Übergang von einer Hochschule auf die andere und der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungsleistungen und Ausbildungsabschlüssen.

(2) Die Hochschulen arbeiten mit den Kunsthochschulen und der Sozialakademie Dortmund zusammen. Insbesondere sollen gemeinsame Empfehlungen für Lehrveranstaltungen und den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften, vor allem zur Lehrerbildung, für die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und die Koordination gemeinsamer Aufgaben und Projekte erstellt werden.

(3) Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. Hierbei sind insbesondere die zuständigen Gremien oder Funktionsträger und die beachtliche Entwicklung zu bestimmen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

§ 109 wird aufgehoben.

§ 110 Gemeinsame zentrale Einrichtungen. (1) Mehrere Hochschulen können gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebsinheiten errichten, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen und im Hinblick auf die räumliche Entfernungen der beteiligten Hochschulen zweckmäßig

ist. Die gemeinsame zentrale Einrichtung ist bei einer der beteiligten Hochschulen einzurichten.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von gemeinsamen zentralen Einrichtungen entscheiden die beteiligten Hochschulen durch die jeweils zuständigen Organe; § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2. Halbsatz gilt entsprechend. Mit der Errichtung und Änderung sind die erforderlichen Entscheidungen über die Mitwirkung, Leitung, Organisationsstruktur, Verwaltung und Benutzung zu treffen. Gemeinsame zentrale Einrichtungen können im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen auch durch den Minister für Wissenschaft und Forschung errichtet, geändert und aufgehoben werden. In diesem Falle kann der Minister für Wissenschaft und Forschung die Regelungen nach Satz 2 treffen.

§ 110 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

Dreizehnter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften
für einzelne Hochschulen

§ 111 Besondere Aufgaben und Kuratorium der Fernuniversität. (1) Die Fernuniversität erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in ihrem Sitz, an von Studienorten und im Wege des Fernstudiums. Sie bezieht sich zur Durchführung des Fernstudiums gedruckten Lernschriften, Tonaufnahmen und anderer technischer Medien. Sie richtet mit dem Hörsaal und dem Fernstudium nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen mit Rundfunkanstalten zusammen, zu denen sie der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. § 109 Abs. 1 gilt für die Fernuniversität nicht.

(2) Für die Fernuniversität wird ein Kuratorium gebildet. Dem Kuratorium gehören bis zu fünfzehn vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu berufende Mitglieder an. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft drei weitere Mitglieder in das Kuratorium berufen. Er kann darüber hinaus auf Vorschlag der für die Hochschulen zuständigen obersten Behörde eines Landes der Bundesrepublik Deutschland einen Vertreter als Mitglied in das Kuratorium berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwählbar zulässig. Der Minister für Wissenschaft und Forschung, der Rektor und der Kanzler nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Das Kuratorium unterstützt durch geeignete Maßnahmen den weiteren Aufbau der Fernuniversität und fördert ihre Integration in das allgemeine Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 111 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

§ 112 Studienzentren der Fernuniversität. (1) Die Studienzentren der Fernuniversität bieten den Studenten Gelegenheit, Studienmaterial und technische Einrichtungen zu benutzen, in Arbeitsgruppen teilzunehmen, Studienberatungen in Anspruch zu nehmen und Betreuung durch Mentoren und Tutoren zu erfahren. Mentoren sind nach Maßgabe der §§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 6 an der Selbstverwaltung der Hochschule zu beteiligen. In den Studienzentren können auch Präsenzkurse und Prüfungen stattfinden.

(2) Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Studienzentren sowie über Grundsatzfragen der Organisation der Studienzentren beschließt der Senat. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Studienzentren können auch vom Minister für Wissenschaft und Forschung errichtet und aufgehoben werden; die Hochschule ist vorher zu hören.

(3) Andere staatliche Hochschulen können vom Minister für Wissenschaft und Forschung verpflichtet werden, nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Studienzentren ganzjährig oder, zur Durchführung von Ferienkursen oder Praktika, während der dafür vorgesehenen Zeiten in ihre Räume aufzunehmen. Die betroffenen Hochschulen sind vorher zu hören.

§ 113 Abteilungen der Gesamthochschulen und kleinere Hochschulen. (1) Zur Wahrnehmung ärztlicher Tätigkeiten gehören Abteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in Höxter, Meschede und Soest. In den Abteilungen wird aus den Professoren der Abteilung für eine Zeit von zwei Jahren der Abteilungspräsident gewählt. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(2) Für Hochschulen mit weniger als 4000 Mitgliedern kann die Grundordnung eine von den §§ 18 Nr. 2, 19 Abs. 5 und 20 Abs. 5 abweichende Regelung vorsehen, soweit dies unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule erforderlich ist. In diesem Falle wird das in der Grundordnung zu benennende Organ an die Stelle des Rektorats.

Vierzehnter Abschnitt. Anerkennung von Hochschulen

§ 114 Voraussetzungen für die Anerkennung. Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können als wissenschaftliche Hochschulen staatlich anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. die Hochschule Aufgaben nach § 3 Abs. 1 wahrnimmt,
2. das Studium an dem in § 80 genannten Ziel ausgerichtet ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen im Sinne des § 83 Abs. 1 an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; das gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,
4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichwertig sind,
5. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
6. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
7. die Bestimmungen des § 92 Anwendung finden,
8. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in stängemäßiger Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
9. der Bestand der Hochschulpersonals dauerhaft gesichert sind.

In § 114 werden die Worte "können als wissenschaftliche Hochschulen staatlich anerkannt werden" durch die Worte "werden als wissenschaftliche Hochschulen staatlich anerkannt" ersetzt.

§ 114 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort "können" durch das Wort "werden" ersetzt. Hinter dem Wort "anerkannt" wird das Wort "werden" gesetzt.

§ 115. Anerkennungsverfahren. (1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung spricht auf Antrag die staatliche Anerkennung aus.

(2) Die Anerkennung kann zunächst befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 114 dienen.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 114 auf weitere Studiengänge ausgedehnt werden. Wesentliche Veränderungen der Studiengänge sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.

131

Regierungsentwurf

Geltendes Recht

§ 116 Folgen der Anerkennung. (1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzuschließen, Hochschulurteile zu verleihen und Habilitationen durchzuführen. Die §§ 93 bis 95 gelten entsprechend.

(3) Die Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch den Minister für Wissenschaft und Forschung. § 118 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann dem Träger der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule das Recht zu verleihen, die Bezeichnung „Professor“ zu führen. §§ 92 Abs. 4 und 202 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Verleihung und die Erlaubnis nach § 92 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(6) Für staatlich anerkannte Hochschulen findet § 54 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ durch den Minister für Wissenschaft und Forschung eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der staatlich anerkannten Hochschule von in der Regel fünf Jahren voraussetzt.

(7) Zur Wahrnehmung der dem Minister für Wissenschaft und Forschung obliegenden Aufsichtspflichten ist er beauftragt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten. Ein staatlich Beauftragter kann zu Hochschulprüfungen entsandt werden.

(8) Die staatlich anerkannten Hochschulen sind an der Beratung bei der Ausstellung des Hochschulstudienplans nach § 92 zu beteiligen. In die Studienformkommission sollen auch Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen berufen werden. Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "54 und" vor die Zahl "93" eingefügt.

In Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Wort "Professor" die Worte "oder "Universitätsprofessor" eingefügt.

In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "Abs. 3 Satz 2" durch die Worte "Abs. 4" ersetzt.

Absatz 6 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

In Absatz 7 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

In Absatz 7 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 1 und 2.

§ 116 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(8) An Aufgaben der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfung können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen beteiligt werden. Eine staatlich anerkannte Hochschule ist auf Antrag in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.“

§ 117 Verlust der Anerkennung. (1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist durch den Minister für Wissenschaft und Forschung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 114 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auslagen gemäß § 115 Abs. 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beantragung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht abgeholfen wird. Den Studenten ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

§ 115 Kirchliche Hochschulen. (1) Die Theologische Fakultät Paderborn, die Kirchliche Hochschule Bielefeld und die Kirchliche Hochschule Wuppertal sind staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes. Andere kirchliche Hochschulen bedürfen der Anerkennung nach § 115. Dabei können Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 114 Nr. 3 und 8 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß das Studium dem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist; für Ordenshochschulen können Ausnahmen auch von der in § 114 Nr. 9 vorausgesetzten Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung des Hochschulpersonals zugelassen werden.

(2) Die staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen unterrichten den Minister für Wissenschaft und Forschung über die Hochschulsatzung und die Berufung von Professoren. § 116 Abs. 4 bis 7 findet keine Anwendung.

(3) Für Studiengänge, die überwiegend der Aus- und Weiterbildung von Geistlichen dienen, gewährleisten die Kirchen die Gleichwertigkeit nach § 114 Nr. 4. § 116 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

In § 118 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl "7" durch die Zahl "6" ersetzt.

§ 119 erhält folgende Fassung:

* 5 119

Übergangsregelungen für die Überleitung

(1) Soweit Beamte und Angestellte nach diesem Gesetz in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht übernommen worden sind, verbleiben sie in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisherigen geltenden Recht; dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen.

(2) Die gemäß § 122 Abs. 2 in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung übernommenen Professoren können beim Rektor die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung ihrer Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 und 4 beantragen. § 123 Abs. 1 bis 4 in der vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung ist hierfür anwendbar. Im Falle der Feststellung des Vorliegens der Qualifikation gelten die Professoren als gemäß § 122 Abs. 1 übernommen.

(3) Auf die Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 22. November 1987 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. § 61 a ist anwendbar.

(4) Für Akademische Räte und Akademische Oberkräfte, die in ein neues Amt als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen worden sind, gilt Artikel X § 5 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kollegialpauschales die Lehrverfütung auf Grund der Puhnoten 1 zu den Besoldungsgruppen H 1 und H 2 der Besoldungsordnung B (Hochschullehrer) tritt. Die Ausgleichzulage wird nur solange gewährt, wie Lehraufgaben in dem bisherigen Umfange wahrgenommen werden. Die Ausgleichzulage wird nicht gewährt, wenn Lehraufgaben auf Grund eines Lehrauftrages wahrgenommen werden, der gemäß § 56 Abs. 2 zu vergütet ist.

Fünftehnter Abschnitt. Übergangs- und Schlußbestimmungen

I. Überleitung des wissenschaftlichen Personals

§ 119 Überleitung als Professoren. Die an Hochschulen tätigen ordentlichen Professoren, wissenschaftlichen Räte und Professoren, außerordentliche Professoren sowie Dozenten, die als Beamte auf Widerruf außerplanmäßige Professoren sind, sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit überleitet.

§ 120 Voraussetzungen der Übernahme als Professor. (1) Als Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden nach Maßgabe ihrer Qualifikation und bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen mit ihrem Einverständnis folgende bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Hochschule tätige Beamte übernommen:

1. Die Studienprofessoren und Direktoren der Institute für Leibesübungen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 49 für die Einstellung als Professor erfüllen;

2. die Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die nicht außerplanmäßige Professoren sind, bei Vorliegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen, wenn in dem Fach, in dem sie habilitiert sind, ein entsprechender Bedarf für Professoren an der Hochschule besteht;

3. die Oberassistenten und Oberingenieure bei Vorliegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen, wenn ihnen die Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors verliehen ist oder sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seit der Ernennung zum Oberassistenten oder zum Oberingenieur mindestens drei Jahre in ihrem Fach überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 tätig sind und ein entsprechender Bedarf für Professoren in ihrem Fach an der Hochschule besteht;

4. die Akademischen Räte, Akademischen Oberreife und Akademischen Direktoren sowie Dozenten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 tätig sind, die Voraussetzungen gemäß § 49 für die Einstellung als Professor in dem Fach, in dem sie tätig sind, erfüllen und ein entsprechender Bedarf für Professoren in diesem Fach an der Hochschule besteht;

5. die habilitierten wissenschaftlichen Assistenten bei Vorliegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen, wenn ihnen die Bezeichnung einer außerplanmäßigen Professors verliehen ist oder sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens drei Jahre nach der Habilitation überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 tätig sind und ein entsprechender Bedarf für Professoren in ihrem Fach an der Hochschule besteht.

(2) Als Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit werden nach Maßgabe ihrer Qualifikation die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Hochschule tätigen Oberreife bei Vorliegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen mit ihrem Einverständnis übernommen, wenn sie habilitiert sind oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen haben und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. § 201 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes¹ findet entsprechende Anwendung; bei einer Dienstzeit von mehr als zehn Jahren seit der Ernennung zum Oberarzt verkürzt sich die Dauer des Beamtenverhältnisses als Professor um die zehn Jahre jeweils überstiegenen vollen Jahre.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme gemäß Absatz 1 und 2 besteht nicht.

Die §§ 120 bis 123 werden gestrichen.

§ 131 Verfahren bei der Übernahme als Professor. (1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge der Hochschule über die Ernennung und die Besoldungsrechtliche Einordnung der Beamten nach § 120 im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(2) Zur Vorbereitung der Vorschläge der Hochschulen für die Übernahme sowie der besoldungsrechtlichen Einordnung der Beamten richtet jeder Fachbereich, in dem Beamte für die Übernahme in Betracht kommen, eine Kommission nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 ein. Die Kommission trifft auf Antrag der in § 120 genannten Beamten die erforderlichen Feststellungen über die überwiegend selbständige Tätigkeit in Forschung und Lehre und die Erfüllung der Einstellungsbedingungen eines Professors. Die Kommission legt ihre Vorschläge mit einer Stellungnahme zum Bedarf dem Fachbereichsrat vor.

(3) Der Fachbereichsrat berät über die Vorträge der Kommission und nimmt erforderlichenfalls Stellung. Er kann die fachlichen Feststellungen erweitern und die Kommission um Ergänzung bitten. Der Fachbereichsrat legt seine Vorschläge dem Senat vor und unterrichtet die Beamten, die einen Antrag auf Übernahme gestellt haben. Der Senat beschließt über die Vorschläge und legt sie mit seiner Stellungnahme zu dem Bedarf an Professorenstellen dem Minister für Wissenschaft und Forschung vor. Der Beamte, der einen Antrag auf Übernahme gestellt hat, kann dem Senat einer Überprüfung der fachlichen Feststellungen über die bisherigen Aufgaben und die Einstellungsbedingungen beantragen.

(4) Die Verfahren zur Übernahme sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen.

Wird gestrichlen

Regierungsentwurf

nicht gestricheln

Geltendes Recht

**§ 122 Voraussetzungen der Übernahme von Fachhochschul-
lehrern als Professoren.** (1) Fachhochschullehrer an Gesamthoch-
schulen im Beamtenverhältnis werden mit ihrem Einverständnis als
Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder unter der Vor-
aussetzung von § 201 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes als Profes-
soren im Beamtenverhältnis auf Probe übernommen, wenn sie bei In-
krafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen gemäß § 49 Abs. 1
oder Abs. 3 für die Einstellung als Professor erfüllen. An die Stelle der
in § 49 Abs. 3 vorgeschriebenen dreijährigen berufspraktischen Tätigkeit
außerhalb des Hochschulbereichs tritt eine mindestens zweijährige be-
rufspraktische Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs; dabei gilt
die berufspraktische Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs als er-
bracht, wenn sie bei der Einstellung nachgewiesen wurde. Sie können
in begründeten Ausnahmefällen als Professor übernommen werden,
wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen des § 49
Abs. 4 erfüllen.

(2) Fachhochschullehrer an Gesamthochschulen im Beamtenverhält-
nis werden mit ihrem Einverständnis auch als Professoren übernom-
men, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 für
die Einstellung als Professor erfüllen und eine mindestens fünfjährige
qualifizierte Lehrtätigkeit als Fachhochschullehrer an einer Gesamt-
hochschule oder Fachhochschule nachweisen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fachhochschullehrer, die ein
Studium als Diplom-Ingenieur oder als Diplom-Übersetzer abge-
schlossen haben.

138

§ 123 Verfahren bei der Übernahme von Fachhochschullehren als Professoren. (1) Zur Vorbereitung der Feststellung der Übernahmebedingungen sowie der besoldungsrechtlichen Einordnung richtet der Rektor auf Vorschlag des Senats Fachkommissionen ein. Eine Fachkommission können auch Mitglieder anderer Hochschulen angehören. Die Mitglieder der Fachkommission müssen die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 49 Abs. 1 oder 5, deren Vorliegen der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Rektors feststellt, erfüllen.

(2) Die Feststellung, ob einer Habilitation gleichwertige Leistungen im Sinne von § 49 Abs. 2 vorliegen, darf nicht ohne Mitwirkung und gegen die Stimme eines der Fachkommission angehörenden Professors nur der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a getroffen werden.

(3) Die Fachkommissionen legen dem Rektor für jeden Fachhochschullehrer, der sein Einverständnis mit der Übernahme erklärt hat, eine begründete Empfehlung vor. Über die Empfehlung ist der betreffende Beamte zu unterrichten, er kann bei der Fachkommission ergänzende Feststellungen beantragen. Der Rektor kann die Fachkommission um ergänzende Feststellungen bitten.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge des Rektors über die Ernennung der Beamten und ihre besoldungsrechtliche Einordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Ist ein Beamter auf Grund des § 122 Abs. 2 ernannt worden und wird nachträglich das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 122 Abs. 1 festgestellt, so gilt der Beamte als nach § 122 Abs. 1 übernommen; der Minister für Wissenschaft und Forschung trifft die Feststellung.

(5) Die Verfahren zur Übernahme und besoldungsrechtlichen Einordnung sind unverzüglich einzuleiten und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen.

(6) Die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren können auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 5 beim Rektor die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 und 4 beantragen. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

wird gestrichlen

§ 124 Mitgliedschaftsrechtliche Übergangs- und Sonderregelungen. (1) Bei der Entscheidung in Angelegenheiten wissenschaftlicher Studiengänge, die die Forschung, die Lehre oder die Betreuung von Professoren unmittelbar betreffen, werden in den Gremien die Stimmen der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind, mit einem Gewichtungsfaktor versehen, der nach Maßgabe der Zahl der Sitze dieser Professoren eine Zahl ergibt, die mindestens dem ein Drittel der Summe der Sitze der ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren, der gemäß § 122 Abs. 2 Nr. 1 übernommenen Professoren und der Mitglieder der Gruppen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4.

(2) Bei der Berechnung der Mehrheit der einen Gremium angehörnden Professoren gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 bleiben die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren sowie die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren außer Betracht. Satz 1 gilt für die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren und die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen der Fachhochschuln macht bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Fachhochschuln studien gänge.

(3) Geschäftsführender Leiter im Sinne des § 29 Abs. 6 kann nur ein Professor mit der Qualifikation gemäß § 49 sein, der nicht ausschließlich in einem Fachhochschulstudiengang tätig ist.

(4) Die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren sind bei § 51 Abs. 4 den Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b zuzurechnen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) In ein privatrechtliches Dienstverhältnis unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 122 Abs. 2 übernommene Professoren stehen mitgliederschaftsrechtlich den gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren gleich.

(6) Die Wahlprüfung stellt durch Wahlkreisumteilung sicher, daß die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren sowie die gemäß § 122 Abs. 2 übernommenen Professoren nicht gemeinsam mit den übrigen Professoren wahlberechtigt und wählbar sind.

Hinter den Worten "§ 122 Abs. 2" werden jeweils die Worte "in seiner vor den 1. Januar 1990 geltenden Fassung" ein- gefügt.

In Absatz 1 werden die Worte "Satz 1" gestrichen.

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 2" durch die Worte "§§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 und 2B Abs. 4 Satz 3" ersetzt.

(7) Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die gemäß § 119 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, zählen mitgliederschaftsrechtlich zur Gruppe der Professoren. Dasselbe gilt auch für die übrigen Beamten und Angestellten, die gemäß § 119 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 tätig sind und die Voraussetzungen gemäß § 49 für die Einstellung als Professor erfüllen; der Nachweis dieser Tätigkeit und der Erfüllung der Einstellungs- voraussetzungen gilt als erbracht, wenn dem Beamten oder Angestellten an seiner Hochschule die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" verliehen ist. Sonstige Beamte und Angestellte, die gemäß § 119 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, zählen mitgliederschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter."

§ 125 Übernahme als Hochschulassistent. (1) Wissenschaftliche Assistenten, die die Voraussetzungen für die Einstellung als Hochschulassistent im Sinne des § 58 erfüllen, können auf ihren Antrag nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Nachwuchsbedarfs in den jeweiligen Fächern und des Haushalts als Hochschulassistent übernommen werden. Eine Dienstzeit als Wissenschaftlicher Assistent, die drei Jahre übersteigt, wird auf die Dienstzeit als Hochschulassistent angerechnet. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht.

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Übernahme von Wissenschaftlichen Assistenten nach Absatz 1 richtet jeder Fachbereich in dem Bereiche für die Übernahme in Betracht kommen, eine Fachkommission ein. Die Kommission setzt sich aus drei Professoren

und einem wissenschaftlichen Assistenten zusammen, die von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Grundsatz gültig gewählt werden. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Professor als Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

(3) Der Fachbereichsrat trifft auf Grund der Vorlage der Fachkommission die erforderlichen vorbereitenden Feststellungen über die Qualifikation und den Nachwuchsbedarf in den jeweiligen Fächern. Die Feststellung des Nachwuchsbedarfs erfordert die Zustimmung des Senats. Der Wissenschaftliche Assistent kann beim Senat eine Überprüfung der fachlichen Stellungnahme über die Qualifikation beantragen.

(4) Der Rektor entscheidet über die Übernahme der Wissenschaftlichen Assistenten unter Berücksichtigung der Feststellungen des Fachbereichsrates und des Senats.

§ 126 erhält folgende Fassung:

§ 125

(1) Hochschulassistenten werden auf Antrag als wissenschaftliche Assistenten übernommen, wenn ihre Dienstzeit als Hochschulassistent weniger als drei Jahre beträgt, ihre Dienstzeit als Hochschulassistent wird auf ihre Dienstzeit als wissenschaftlicher Assistent angerechnet.

(2) Hochschulassistenten, deren Dienstzeit mehr als drei Jahre beträgt, verbleiben in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Das gleiche gilt, wenn Hochschulassistenten mit weniger als drei Jahren Dienstzeit nicht als wissenschaftliche Assistenten übernommen werden."

Die §§ 125 bis 128 werden gestrichen.

§ 126 Nichtübernommene Beamte. (1) Die in dem Verfahren nach §§ 120 bis 125 nicht als Professoren oder Hochschulassistenten übernommenen Beamten können auf Antrag in ein neues Amt als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen werden, soweit sie diese Aufgaben erfüllen sollten. Soweit sie nicht übernommen werden, verbleiben sie nach Maßgabe des § 221 des Landesbeamtengesetzes in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht; dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulfunktionen entfallen.

(2) Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die gemäß Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, zählen mitgliederschatzrechtlich zur Gruppe der Professoren. Dies gilt auch für die übrigen Beamten, die gemäß Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, wenn ihnen an ihrer Hochschule die Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors verliehen ist oder wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 48 tätig sind und die Voraussetzungen gemäß § 49 für die Einstellung als Professor erfüllen. Sonstige Beamte, die gemäß Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleiben, zählen mitgliederschatzrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

nur gestrichen

§ 127 Rechtsverhältnisse von Angestellten. Die Dienstverträge von Professoren im Angestelltenverhältnis können mit ihrem Einverständnis so umgestellt werden, daß sie die dienstrechtliche Stellung und Vergütung in Höhe der Besoldung vergleichbarer Professoren im Lehrstuhlverhältnis erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für an einer Hochschule tätige Angestellte, die den Anforderungen der §§ 120 oder 122 genügen, wenn sie als Professor im Angestelltenverhältnis weiterbeschäftigt werden sollen; § 124 Abs. 6 und die Regelungen für die Übernahmeverfahren gelten entsprechend. Für die unterrichtsfreie, überfachliche Stellung der nicht als Professoren übernommenen Angestellten gilt § 125 Abs. 2 entsprechend.

sind gestrichen

§ 125 Besoldungsrechtliche Überleitung. (1) Die gemäß § 119 übergeleiteten ordentlichen Professoren sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Besoldungsgruppe C 4 übergeleitet.

(2) Die gemäß § 119 übergeleiteten wissenschaftlichen Räte und Professoren, außerordentlichen Professoren sowie Dozenten, die als Beamte zur Wiedererfüllung der Besoldungsgruppe C 3 übergeleitet, Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Besoldungsgruppe C 3 übergeleitet, abweichend hiervon sind die wissenschaftlichen Räte und Professoren, die vor dem 1. Juli 1970 bereits als wissenschaftliche Abteilungsvorsteher und Professoren der Besoldungsgruppe H 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen angehören, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Besoldungsgruppe C 4 übergeleitet.

(3) Den Studioprofessoren, Akademischen Direktoren, Direktoren der Institute für Lehrerbildung, Oberleitenden und Dozenten, die außerordentliche Professoren sind, wird im Falle der Ernennung zum Professor ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 verliehen.

(4) Im Falle der Übernahme anderer Beamter in dem Verfahren nach §§ 121 bis 123 in die Rechtsstellung eines beamteten Professors wird ihnen ein Amt der Besoldungsgruppe C 2 verliehen.

(5) Für Akademische Räte und Akademische Oberkräfte, die gemäß § 126 Abs. 1 in ein neues Amt als wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben übernommen werden, gilt Artikel X § 5 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kollegialpauschales die Lehrvergütung auf Grund der Fußnoten 1 zu den Besoldungsgruppen H 1 und H 2 der Besoldungsverordnung H (Hochschullehrer) tritt. Die Ausgleichszulage wird nur solange gewährt, wie Lehraufgaben in dem bisherigen Umfang wahrgenommen werden. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn Lehraufgaben auf Grund eines Lehrauftrages wahrgenommen werden, der gemäß § 56 Abs. 2 zu vergüten ist.

(6) Die Stellen der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes übergeleiteten Beamten gelten als entsprechend umgewandelt. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtages die für die Übernahme der übrigen Beamten

erforderlichen und nach der Obergrenze des § 35 Bundesbesoldungsgesetz zulässigen Stellenumwandlungen vorzunehmen.

(7) Abweichend von Absatz 4 gelten für die besoldungsrechtliche Überleitung der Fachhochschullehrer die im Fachhochschulgesetz getroffenen Regelungen.

wird gestrichelt

2. Sonstige Übergangs- und Schuld Bestimmungen
 § 129 Organisation. (1) Der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Senat oder das entsprechende Hochschulorgan erteilt nach Anhörung der Fachbereichsräte oder der ihnen entsprechenden Gremien innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Organisationsplan für die Hochschule. Der Organisationsplan regelt die Gliederung der Hochschule in Fachbereiche unter Zuordnung der Professorenstellen und der bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebsstellen.

(2) Die an den Gesamthochschulen bestehenden Organisationen bleiben unberührt, soweit sich aus § 27 Abs. 1 Satz 1 nichts anderes ergibt. Eines Organisationsplanes bedarf es nicht.

(3) Die nach Maßgabe dieser Vorschriften gesetzte oder bestehende Organisation bleibt durch das Verfahren nach § 120 unberührt.

§ 129 erhält folgende Fassung:

• § 129

Hochschulsatzungen und -ordnungen

Die Hochschulsatzungen und -ordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Die Grundordnungen oder entsprechende Satzungen treten am 1. April 1990 außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen; danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit ihrem Inkrafttreten unmittelbar, soweit die Hochschule in ihrer der Grundordnung entsprechenden Satzung dieses Gesetz in seiner seit dem 1. Januar 1980 geltenden Fassung nicht umgesetzt und solange sie keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Die übrigen Satzungen und Ordnungen gelten bis zur Neuregelung nach Satz 1 fort. Für die Organe, Gremien und Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Neubildung auf der Grundlage dieses Gesetzes die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträger die Aufgaben wahr; endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung, ist sie verlängert.

§ 129 wird aufgehoben.

§ 130 Erlaß der Grundordnung. (1) Die Grundordnung erläßt der neu zu bildende Konvent. Die Hochschulleitung erläßt die vorläufige Weisung als Satzung und eine vorläufige Verfahrensordnung für den Konvent. § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet Anwendung. Die Grundordnung ist dem Minister für Wissenschaft und Forschung innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bildung des neuen Konvents zur Genehmigung vorzulegen, es sei denn, daß der Organisationsplan vor weniger als einem Jahr genehmigt worden ist. In diesem Fall befreit sich die Jahresfrist nach dem Genehmigungszeitpunkt. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann die Frist einmal angemessen verlängern oder ohne weitere Fristsetzung seine Rechte nach § 106 Abs. 2 ausüben.

(2) Die Grundordnung wird erst mit der Bildung der neuen Organe gemäß § 131 Abs. 1 wirksam.

Die §§ 130 bis 134 werden gestrichen.

§ 130 erhält folgende Fassung:

„§ 130

Die Grundordnung sowie die übrigen Satzungen der Hochschule sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.“

§ 131 Wahlen und Bildung der Organe und Gremien. (1) Die Wahlen zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Organen und Gremien müssen, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der neuen Grundordnung stattfinden. Die Hochschulleitung erläßt zur Regelung der ersten Wahlen zu den Organen und Gremien eine vorläufige Wahlordnung als Satzung. Die gewählten Organe und Gremien sind unverzüglich zu bilden.

(2) Mit der Bildung der in diesem Gesetz vorgesehenen Organe und Gremien sind die nach bisherigem Recht gebildeten Organe und Gremien aufgelöst. Ende der Amtsperiode der nach bisherigem Recht gebildeten Organe und Gremien nach dem Inkrafttreten der neuen Grundordnung ist sie bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt verlängert.

wird gestrichen

§ 132 Prüfungs- und Studienordnungen, Studienpläne. (1) Die Hochschulprüfungs- und Studienordnungen und die Studienpläne sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu dessen Vorschriften anzupassen oder aufzustellen. Bis zur Neuordnung der Studiengänge, insbesondere auf Grund von Empfehlungen von Studienreformkommissionen, sollen für die Studiengänge die Studienzeiten zusätzlich der erforderlichen Prüfungszeit als Regelstudienzeiten festgesetzt werden, die in ländergemeinsamen Grundsätzen für Prüfungsordnungen enthalten sind. Soweit keine Grundsätze vorliegen, sollen die in den geltenden Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienzeiten zusätzlich der erforderlichen Prüfungszeit zu Grunde gelegt werden. Erfahrungen mit bestehenden Studiengängen können berücksichtigt werden. Die zuständigen Fachminister werden ermächtigt, für Studiengänge, die mit einer durch Landesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung unter Beachtung von Satz 1 bis 4 Regelstudienzeiten festzusetzen.

(2) § 35 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für ergänzende prüfungsrechtliche Bestimmungen in Studienordnungen; diese bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministers.

§ 132 wird aufgehoben.

noch nicht fertig

§ 133 Hochschulverfassungen, Satzungen, Ordnungen und Beratungsverfahren. (1) Solange die Organe nach diesem Gesetz noch nicht gebildet sind, werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Ordnungen mit Ausnahme der Grundordnung von den für nach bisherigen Recht zuständigen Organen erlassen, wenn die Voraussetzungen für eine Regelung vorliegen und die Regelung notwendig ist.

(2) Mit dem Wirksamwerden der Grundordnung und der übrigen Ordnungen treten die jeweils entsprechenden geltenden Hochschulverfassungen, Satzungen und Ordnungen sowie vorläufigen Regelungen des Ministers für Wissenschaft und Forschung außer Kraft, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Bis dahin gelten die bisherigen Hochschulverfassungen, Satzungen und Ordnungen fort. Soweit Hochschulverfassungen diesen Gesetz widersprechen, treten sie außer Kraft.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann bis zur Bildung der neuen Organe und Gremien zur Gewährleistung der Durchführung der in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften nach Anhörung der Hochschule einzelne Regelungen als vorläufige Vorschriften der Rechtsverordnung treffen. Mit dem Inkrafttreten vorläufiger Regelungen nach Satz 1 werden entgegenstehende Vorschriften der Hochschulverfassungen sowie der Satzungen und Ordnungen der Hochschulen unwirksam.

(4) Bis zum Abschluß der Überleitungsverfahren nach dem ersten Teil dieses Abschnitts zählen übergangsweise die in § 120 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 genannten Beamten sowie die in § 120 Abs. 1 Nr. 3 und 5 genannten Beamten, denen die Bezeichnung eines außerplanmäßigen Professors verliehen ist, und die in § 122 genannten Beamten mitgliederschaftrerechtlich zur Gruppe der Professoren, Satz 1 gilt für Angestellte entsprechend.

(5) Bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Beratungsverfahren werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

Endgestalt

§ 134 wird aufgehoben.

wird gestrichen

§ 194 Neuorganisation der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebsstätten. (1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebsstätten der Hochschule einschließlich der staatlich errichteten Institute in der Hochschule bestehen bis zur Neuorganisation gemäß Absatz 2 fort. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebsstätten sowie die Bestellung ihrer Leitung richtet sich bis zum Zeitpunkt der Neuorganisation gemäß Absatz 2 nach dem bisherigen Recht.

(2) Die Fachbereiche der neugegliederten Fachbereiche schlagen innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Bildung dem Senat die Neuorganisation der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebsstätten vor. Der Senat beschließt über die Vorschläge zur Neuorganisation spätestens innerhalb von sechs Monaten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung bestimmt bei der Genehmigung den Zeitpunkt der Neuorganisation. Mit dem Zeitpunkt der Neuorganisation sind die bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebsstätten aufgehoben, soweit sie nach der Neuorganisation nicht fortbestehen. Die Leitungen aller wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebsstätten sind unverzüglich nach der Neuorganisation zu wählen.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann in dem Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 2 für eine Übergangszeit von nicht länger als ein Jahr nach der Neuorganisation einen Professor mit der

geschäftsführenden Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung beauftragen, wenn durch den sofortigen Entzug einer rechtsverbindlich zugewiesenen Leitungsperson eine unzumutbare Härte für den Betroffenen einzuwirken würde. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Durchführung eines langfristigen Forschungsprogramms von der Beibehaltung der Leitung wesentlich abhängt oder der Betroffene im Vertrauen auf die Zusage der Leitungsperson eine Berufung an eine andere Hochschule oder in eine entsprechende Stelle außerhalb der Hochschule nicht angenommen hat.

(4) Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Stellung einer wissenschaftlichen Einrichtung an einer Hochschule hatten, sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten anzuzeigen.

§ 135 Frühere Zusagen von Personal- und Sachmitteln. (1) Bei der Verteilung von Personal- und Sachmitteln in der Hochschule sind rechtsverbindliche Zusagen an Professoren zu beachten, wenn der Professor auf der Einhaltung der entsprechenden Vereinbarung besteht. Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Zusage maßgebend gewesen sind, seit dem Zeitpunkt des Zusages wesentlich geändert, kann eine Anpassung des Inhalts der Zusage an die veränderten Verhältnisse vorgenommen werden, wenn durch ein Fehlen in der Zusage die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule oder das öffentliche Interesse gefährdet würde und die Anpassung dem Professor zumutbar ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so können für die Verwaltung von Personal- und Sachmitteln Übergangsweise von dem Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Regelungen getroffen werden. Die Neuordnung der wissenschaftlichen Personal- und Betriebsstellen gemäß § 134 wird hierdurch nicht berührt.

§ 135 wird wie folgt geändert:

Abatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Als Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann für eine Übergangszeit von nicht länger als drei Jahren nach der Neuorganisation von wissenschaftlichen Einrichtungen auf der Grundlage dieses Gesetzes einen Professor mit der geschäftsführenden Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung beauftragen, wenn durch den sofortigen Entzug einer rechtsverbindlich zugesagten Leistungsposition eine unzumutbare Härte für den Betroffenen eintreten würde. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Durchführung eines langfristigen Forschungsprogramms von der Beibehaltung der Leitung wesentlich abhängt oder der Betroffene im Vertrauen auf die Zusage der Leistungsposition eine Berufung an eine andere Hochschule oder in eine andere entsprechende Stelle außerhalb der Hochschule nicht angenommen hat.“

In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann für eine Übergangszeit von nicht länger als drei Jahren nach der Neuorganisation von wissenschaftlichen Einrichtungen auf der Grundlage dieses Gesetzes einen Professor mit der geschäftsführenden Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung beauftragen, wenn durch den sofortigen Entzug einer rechtsverbindlich zugesagten Leistungsposition eine unzumutbare Härte für den Betroffenen eintreten würde. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Durchführung eines langfristigen Forschungsprogramms von der Beibehaltung der Leitung wesentlich abhängt oder der Betroffene im Vertrauen auf die Zusage der Leistungsposition eine Berufung an eine andere Hochschule oder in eine andere entsprechende Stelle außerhalb der Hochschule nicht angenommen hat.“

(4) Professoren, die zu Klinik- oder Institutsleitern bestellt waren, werden für die Dauer ihres Dienstverhältnisses zu Leitern der Abteilungen gemäß § 44 Abs. 2 bestellt. In Vereinbarungen getroffene Zusagen gelten für den Bereich der Abteilung fort. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 3. Soweit das Land sich vertraglich zu einer von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichenden Art der Bestellung der Leitenden Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen verpflichtet hat, gilt diese Regelung bis zum Ablauf des Vertrages fort.“

151

§ 130 Neuordnung der medizinischen Einrichtungen. (1) Mit dem Wirksamwerden der Grundordnung sind alle bisherigen Einrichtungen im Bereich der Hochschulkliniken und medizinisch-theoretischen Einrichtungen der Hochschule aufgelöst; die Bestellung zu Klinik- und Institutslernern ist aufgehoben. Professoren, die zu Klinik- oder Institutslernern bestellt waren, werden für die Dauer ihres Dienstverhältnisses zu Leitern der Abteilungen gemäß § 44 Abs. 2 bestellt. In Vereinbarungen getroffene Zusagen gelten für den Bereich der Abteilung fort. Im übrigen gelten die §§ 134 Abs. 3 und 135.

(2) Soweit das Land sich vertraglich zu einer von den Vorschritten dieses Gesetzes abweichenden Art der Bestellung der Leitenden Pflegekraft der Medizinischen Einrichtungen verpflichtet hat, gilt diese Regelung bis zum Ablauf des Vertrages fort.

Absatz 1 Satz 1 l. Halbsatz erhält folgende Fassung:

"Bisherige Einrichtungen im Bereich der Hochschulkliniken und medizinisch-theoretischen Einrichtungen der Hochschule, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind aufgelöst."

Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Im übrigen gilt § 135."

§ 135 wird aufgehoben.

§ 137 Ausnahme- und Übergangsregelungen. (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wärfäch an dem Versuchsbereich der Ausbildungsbetriebe erworben worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf das Grundstudium oder einen ersten Studienabschnitt eines entsprechenden Studienganges angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(2) Die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln über die Universität Köln vom 24. Oktober 1960 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 31. Oktober 1963, die diesem Gesetz widersprechen, sollen vor dem Inkrafttreten der Grundordnung nach § 133 Abs. 1, spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, verträglich ausgeglichen werden.

(3) Die §§ 119 und 128 Abs. 1 und 2 gelten für die Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum Zeitpunkt der Zusammenführung mit den anderen wasserbaulichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(4) Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Staatliche Kunstakademie Düsseldorf, die Staatliche Hochschule für Musik Rheinland, Köln, die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr, Essen, und die Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe, Detmold.

(5) Hinsichtlich der Rechtsstellung der Professoren der Kunsthochschulen gelten die §§ 4 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie 48, hinsichtlich der Einstellungsbedingungen gilt § 49 entsprechend. Für die besetzten Professoren der Kunsthochschulen gilt § 52 Abs. 1 entsprechend.

(6) Die besetzten Professoren als Direktoren einer Kunsthochschule und die übrigen besetzten Professoren sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit übergeführt. Die Professoren der Besoldungsgruppen H 5 und H 4 sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Besoldungsgruppe C 4 und die Beamten der Besoldungsgruppe H 3 in die Besoldungsgruppe C 3 übergeführt. Lehrende im Angestelltenverhältnis mit mindestens der Besoldungsgruppe H 4 oder H 3 entsprechen, werden auf ihren Antrag als Professoren im Angestelltenverhältnis übernommen. Hinsichtlich der Vergütung ist Satz 2 anzuwenden. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die nach den Besoldungsgruppen H 5 und H 4 ausgetragten Planstellen als in Planstellen der Besoldungsgruppe

C 4 und die nach der Besoldungsgruppe H 3 ausgetragten Planstellen als in Planstellen der Besoldungsgruppe C 3 umgewandelt. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Professoren als Direktoren einer Kunsthochschule nehmen nach ihrer Überführung in das Amt eines Professors bis zum Inkrafttreten eines Kunsthochschulgesetzes die Aufgaben des Leiters einer Kunsthochschule wahr.

In § 137 werden die Absätze 2 bis 6 gestrichen.

AS3

Regierungsentwurf

Geltendes Recht

§ 141 erhält folgende Fassung:

§ 141

Verleihung und Führung von Graden

(1) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschulmittel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel (Grade) können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden. Inhaber ausländischer Grade dürfen diese führen, wenn sie von einer ausländischen Hochschule, die den Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichwertig ist, oder von einer entsprechenden staatlichen Stelle verliehen sind; die Führung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung des Grades mit und ohne Bekunftsangabe sowie der entsprechenden deutschen Form.

(2) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn landesrechtliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden. Ausländische Grade dürfen gegen Entgelt nicht vermittelt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

a) entgegen Absatz 2 Satz 1 Grade oder entgegen Absatz 2 Satz 2 Graden zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht oder

b) entgegen Absatz 2 Satz 3 ausländische Grade gegen Entgelt vermittelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Minister für Wissenschaft und Forschung.

§§ 138-140 (Änderungen des Landesamtiertgesetzes, des Landespersonalernennungsgesetzes und des Landesprüfamtgesetzes)

- § 141 Aufhebung von Gesetzen. (1) Es werden aufgehoben:
 1. Das Hochschulgesetz vom 7. April 1970 (GV.NW.S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV.NW.S. 180).
 2. das Gesamthochschulentwicklungsgesetz vom 30. Mai 1972 (GV.NW.S. 134). Geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV.NW.S. 769).
 3. das Gesetz über die Errichtung einer Fernuniversität in Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1974 (GV.NW.S. 1470) und
 4. das Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Ruhr-Universität Bochum vom 2. November 1965 (GV.NW.S. 324).

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 gilt das Hochschulgesetz für die pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum Zeitpunkt der Zusammenführung mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen fort.

AS 4

Regierungsentwurf

Geltendes Recht

Nach § 141 wird folgender § 141 a eingefügt:

§ 141 a

Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

- (1) Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen Absatz 1 eine Einrichtung als Hochschule ohne staatliche Anerkennung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Minister für Wissenschaft und Forschung.

§ 142 Kirchenverträge, Stellenbesetzung in theologischen Fächern und kirchliche Mitwirkung. (1) Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der evangelischen Theologie und der katholischen Theologie, die nicht einem Fachbereich für evangelische Theologie oder einem Fachbereich für katholische Theologie zugeordnet sind, gehören den Berufungskommissionen (§ 51 Abs. 4) Professoren jeweils nur der evangelischen Theologie oder der katholischen Theologie an. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommissionen müssen im Fach evangelische Theologie oder katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiter tätig oder als Studenten eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. Die Berufungskommissionen haben das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen im Benehmen zu setzen.

(3) Vor der Einleitung, Änderung oder Aufhebung von Religionsgängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, ist das Benehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle herzustellen. Die Genehmigung von Studien-, Prüfungs- und Habilitationen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie setzt das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle voraus.

§ 143 Verwaltungsvorschriften. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung.

§ 144 Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

§ 142 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Studien-“ gestrichen und folgender Satz 3 angefügt:

„Studienordnungen in evangelischer oder katholischer Theologie können nur im Einvernehmen mit der in Satz 2 zuständigen kirchlichen Stelle erlassen werden.“

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Studien-“ gestrichen.

In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Studienordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie werden im Einvernehmen mit der in Satz 2 genannten Stelle erlassen.“

AS 6

§ 142 Kirchenverträge, Stellenbesetzung in theologischen Fächern und kirchliche Mitwirkung. (1) Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der evangelischen Theologie und der katholischen Theologie, die nicht einem Fachbereich für evangelische Theologie oder einem Fachbereich für katholische Theologie zugeordnet sind, gehören den Berufungskommissionen theologische Theologie zugeordnet sind, gehören den Berufungskommissionen (§ 51, Abs. 4) Professoren jeweils nur der evangelischen Theologie oder der katholischen Theologie an. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommissionen müssen im Fach evangelische Theologie oder in katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiter tätig oder als Studenten eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. Die Berufungskommissionen haben das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Benehmen zu setzen.

(3) Vor der Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, ist das Benehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle herzustellen. Die Genehmigung von Studien-, Prüfungs- und Habilitationen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie setzt das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle voraus.

§ 143 Verwaltungsvorschriften. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung.

§ 144 Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

§ 142 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Studien-“ gestrichen und folgender Satz 3 angefügt:

„Studienordnungen in evangelischer oder katholischer Theologie können nur im Einvernehmen mit der in Satz 2 zuständigen kirchlichen Stelle erlassen werden.“

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Studien-“ gestrichen.

In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Studienordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie werden im Einvernehmen mit der in Satz 2 genannten Stelle erlassen.“

157